

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

va-Q-tec AG

Alfred-Nobel-Straße 33
97080 Würzburg
Deutschland

gemäß § 27 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 WpÜG)**

der

Fahrenheit AcquiCo GmbH

c/o Milbank LLP
Maximilianstraße 15
80539 München
Deutschland

an die Aktionäre der va-Q-tec AG

vom 25. Januar 2023

va-Q-tec-Aktien: ISIN DE0006636681
Zum Verkauf Eingereichte va-Q-tec-Aktien: ISIN DE000A32VPJ3

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME	3
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME	5
2.1	Rechtliche Grundlage der Begründeten Stellungnahme	5
2.2	Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme	5
2.3	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme	6
2.4	Stellungnahme der Arbeitnehmer	7
2.5	Unabhängige Bewertung durch va-Q-tec-Aktionäre	7
2.6	Verbreitung der Angebotsunterlage	7
2.7	Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands	8
3.	BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER VA-Q-TEC-GRUPPE	9
3.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien	9
3.3	Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen	9
3.4	Kapitalstruktur	10
3.5	Aktionärsstruktur	11
3.6	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	11
3.7	Struktur und Geschäftstätigkeit der va-Q-tec-Gruppe	12
3.8	Zusammengefasste Finanzinformationen der va-Q-tec-Gruppe	13
4.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN	13
4.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse	13
4.2	Gesellschafterstruktur	14
4.3	Informationen über EQT	16
4.4	Partnerschaft mit den Gründerfamilien von va-Q-tec	17
4.5	Co-Investoren auf der Ebene der Fahrenheit HoldCo	19
4.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	20
4.7	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene va-Q-tec-Aktien und Instrumente; Zurechnung von Stimmrechten	22
4.8	Informationen über Wertpapiergeschäfte	24
4.9	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von va-Q-tec-Aktien	25
5.	ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG	26
5.1	Wesentliche Bedingungen des Angebots	26
5.2	Unterstützung des Angebots	26
5.3	Zeichnung von Neuen va-Q-tec-Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung	28
5.4	Zukünftige Zusammenarbeit	28
5.5	Arbeitnehmer, Sitz und Standorte	28

5.6	Finanzierung	29
5.7	Laufzeit der Zusammenschlussvereinbarung	29
6.	PARTNERSCHAFTSVERTRAG ZWISCHEN DER BIETERIN, FAHRENHEIT HOLDCo UND DEN BETEILIGTEN FAMILIENAKTIONÄREN	29
6.1	Poolbeitritt der Bieterin	30
6.2	Roll-over	30
6.3	Übergangsstimmrechtsabrede	31
6.4	GesV	31
6.5	Möglicher Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag	33
6.6	Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarungen	33
7.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	33
7.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	33
7.2	Umsetzung des Angebots	34
7.3	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	34
7.4	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist	34
7.5	Angebotsbedingungen	36
7.6	Status der fusionskontrollrechtlichen Freigabe	38
7.7	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	40
7.8	Annahme und Abwicklung des Angebots	40
7.9	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien	40
8.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	41
8.1	Maximale Gegenleistung	41
8.2	Erwarteter Finanzierungsbedarf	41
8.3	Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung.	42
9.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	44
9.1	Art der Gegenleistung	44
9.2	Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)	44
9.3	Gesetzlicher Mindestangebotspreis	44
9.4	Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	45
10.	MIT DEM ANGEBOT VERFOLGTE ABSICHTEN DER BIETERIN, DER BIETER-MUTTER-GESELLSCHAFTER UND DER FAMILIENAKTIONÄRE UND IHRE JEWEILIGEN BEWERTUNGEN DURCH DEN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	53
10.1	Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben	53
10.2	Bewertung der Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre sowie der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft	63
10.3	Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots	69

10.4	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmersvertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft	70
11.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VA-Q-TEC-AKTIONÄRE	71
11.1	Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Angebots	71
11.2	Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Angebots	73
12.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS	75
13.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS	75
14.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	76
15.	ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNG	77
	ANNEX 3.3 LISTE ALLER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GESELLSCHAFT	79
	ANNEX 9.4 FAIRNESS OPINION VON PARKVIEW	80

Definitionsverzeichnis

Adhoc-Mitteilung.....	46	GesV	19
AktG	1	IDW	51
Angebot	1	Kapitalerhöhung	24
Angebotsbedingungen.....	37	Kapitalerhöhungsbeschlüsse.....	10
Angebotskosten.....	43	Konkurrierendes Angebot.....	35
Angebotspreis.....	35	Master GP	15
Angebotsunterlage	1	Maximale Gesamtangebotspreis	42
Annahmefrist	35	Maximalen Angebotskosten	42
Arbeitnehmer	2	Mubadala.....	20
Aufsichtsrat.....	2	Mubadala-Co-Investor	19
Ausgliederung.....	55	Neue Pharma-Gruppe	54
BaFin	1	Neue va-Q-tec-Gesellschaft	55
Bankarbeitstag.....	5	Neue va-Q-tec-Gruppe.....	55
Bedingte Kapital 2020/1	10	Neuen va-Q-tec-Aktien.....	24
Begrenzung der Roll-over Gegenleistung.....	25	NFK	18
Begründete Stellungnahme	2	NFK-Ergänzungspfleger.....	31
Beirat der Bieterin.....	32	Nichtannahmevereinbarung	42
Beteiligten Familienaktionäre.....	18	Nicht-gepoolte Familienaktien	17
BGAV	62	ParkView	46
Bieterin	1	Partnerschaftsvertrag	18
Bieter-Mutter-Gesellschafter.....	14	PCMs.....	12
BKartA	38	Pharma-Segment	54
BörsG	62	Poolbeitritt der Bieterin	18
BWB	38	Poolvertrag.....	17
Carve-out.....	55	Products AcquiCo.....	55
Cinven	19	Produkt-Segment	55
Cinven-Co-Investor.....	19	Relevanter Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs	45
Co-Investitionsvereinbarung.....	19	Roll-over	18
Co-Investoren.....	19	Roll-over Closing	31
Delisting.....	62	Schutzrechte	58
Deposperrvereinbarungen.....	42	Transaktion.....	54
Eigenkapitalfinanzierung	43	Transaktionskosten	42
Eingebrachten Familienaktien	25	Übergangsstimmrechtsabrede	19
Eingebrachten Familienaktien I	25	Umsatz	13
Eingebrachten Familienaktien II	25	Unternehmenszusammenschluss	54
Envirocontainer	54	va-Q-tec.....	1
Envirocontainer-Gruppe	54	va-Q-tec-Aktie	1
EQT	26	va-Q-tec-Aktien	1
EQT AB	26	va-Q-tec-Aktionär	1
EQT X Fonds.....	43	va-Q-tec-Aktionäre	1
Ermächtigung 2020	10	va-Q-tec-Gruppe	1
EU	1	va-Q-tec-Marken	58
EUR.....	5	Vereinigte Staaten.....	1
EWR	1	VIPs.....	12
Fahrenheit HoldCo	14	Vorstand	2
Fahrenheit TopCo.....	14	Vorzugswürdige Angebot	27
Fairness Opinion	50	Weitere Annahmefrist.....	36
Familienaktien	17	WpHG.....	11
Familienaktionäre	17	WpÜG.....	1
Genehmigte Kapital.....	10	WpÜG-AngebotsVO	1
Gepoolte Familienaktien.....	17	XETRA	9
Gepoolten Aktien.....	30	Zur Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien	41
Geschäftsbereich Produkte	12	Zurückbehaltene Familienaktie.....	18
Geschäftsbereich Services.....	12	Zusammenschlussvereinbarung.....	6
Geschäftsbereich Systeme.....	12	Zusätzlichen Gepoolten Aktien.....	30
Gesellschaft.....	1	Zustimmung I des NFK-Ergänzungspflegers.....	31
Gespernten va-Q-tec-Aktien.....	42		

Vorbemerkung

Die Fahrenheit AcquiCo GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129025 (die „**Bieterin**“), hat am 13. Dezember 2022 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) veröffentlicht, und am 16. Januar 2023 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (in der jeweils gültigen Fassung die „**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots an die Aktionäre der va-Q-tec AG („**Angebot**“), eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Würzburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 7368 (nachfolgend die „**Gesellschaft**“ oder „**va-Q-tec**“) und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) oder gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG die „**va-Q-tec-Gruppe**“) gerichtet. Die Entscheidung der Bieterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter

<https://www.offer-eqt.com>

abrufbar.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Übernahmerecht geprüft und ihre Veröffentlichung am 16. Januar 2023 gestattet.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils ein „**va-Q-tec-Aktionär**“ und zusammen die „**va-Q-tec-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag der Gesellschaft (ISIN DE0006636681) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (jeweils eine „**va-Q-tec-Aktie**“ und zusammen die „**va-Q-tec-Aktien**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, für eine Gegenleistung von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie in bar.

Das Angebot wird ausschließlich in Übereinstimmung mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“), sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt. Für weitere Informationen für va-Q-tec-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) wird auf Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) von der Bieterin am 16. Januar 2023 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die

Angebotsunterlage am selben Tag an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und darüber hinaus unverzüglich an die Arbeitnehmer der Gesellschaft (die „**Arbeitnehmer**“) übermittelt. Die Angebotsunterlage ist im Internet veröffentlicht worden. Darüber hinaus wird sie nach Angaben der Bieterin bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, kostenlos zur Verfügung gestellt (Anfragen postalisch an die vorgenannte Anschrift, per Fax an +49 (0) 69-2179-8896 oder per E-Mail an OL-TenderOffer-Fahrenheit@ubs.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 16. Januar 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Begründete Stellungnahme**“) zu dem Angebot ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Begründete Stellungnahme jeweils am 25. Januar 2023 verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. ZUSAMMENFASSUNG DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Der folgende Abschnitt greift bestimmte Teile dieser Begründeten Stellungnahme zusammenfassend heraus und dient ausschließlich dazu, einen ersten Überblick über diese Begründete Stellungnahme zu geben. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den im weiteren Verlauf dieser Begründeten Stellungnahme dargestellten Äußerungen gesehen werden. Die vollständige Lektüre der Begründeten Stellungnahme lässt sich nicht durch die Lektüre der Zusammenfassung ersetzen.

Für definierte Begriffe gelten die in dieser Begründeten Stellungnahme (in einigen Fällen erst nachfolgend) verwendeten Definitionen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen und Zielsetzungen von va-Q-tec, den va-Q-tec-Aktionären und den Arbeitnehmern innerhalb der va-Q-tec-Gruppe in besonderem Maße gerecht wird. Daher begrüßen sie das Angebot der Bieterin uneingeschränkt und unterstützen es nachdrücklich. Der von der Bieterin gebotene Angebotspreis (wie in Ziffer 7.3 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen und enthält eine attraktive Prämie sowohl im Vergleich zum Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie unmittelbar vor der Veröffentlichung der Adhoc-Mitteilung (wie in Ziffer 9.4(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) der Gesellschaft vom 9. Dezember 2022 über u.a. einen voraussichtlich kurzfristigen Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin und ein voraussichtliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb aller va-Q-tec-Aktien als auch im Vergleich zu historischen Börsenkursen der va-Q-tec-Aktie.

Vor diesem Hintergrund empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat daher den va-Q-tec-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Entscheidung, das Angebot nachdrücklich zu unterstützen und den va-Q-tec-Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem auf folgende Erwägungen gestützt:

- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat und gemäß den Ausführungen der Bieterin in ihrer Angebotsunterlage erfüllt der Angebotspreis in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung über den gesetzlichen Mindestpreis (vgl. Ziffer 9.3 dieser Begründeten Stellungnahme).
- Der Angebotspreis enthält zudem eine attraktive Prämie gegenüber dem Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie unmittelbar vor der Veröffentlichung der Adhoc-Mitteilung der Gesellschaft vom 9. Dezember 2022 über u.a. einen voraussichtlich kurzfristigen Abschluss einer

Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin und ein voraussichtliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb aller va-Q-tec-Aktien sowie gegenüber historischen Börsenkursen der va-Q-tec-Aktie (vgl. Ziffer 9.4(a) dieser Begründeten Stellungnahme).

- Dem Angebot ist ein vertraulicher Markttest vorangegangen, in dem mehrere Investoren angesprochen wurden. Im Zuge dessen hat die Bieterin das strategisch und wirtschaftlich attraktivste Angebot abgegeben.
- Schließlich hat ParkView (wie in Ziffer 9.4 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) als Finanzberater der Gesellschaft eine an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtete Fairness Opinion erstellt, in der ParkView zu dem Ergebnis kommt, dass der als Gegenleistung für jede im Rahmen des Angebots angebotene va-Q-tec-Aktie zu zahlende Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist (vgl. Ziffer 9.4(e) dieser Begründeten Stellungnahme).
- Die Bieterin wird darüber hinaus va-Q-tec-Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung (wie in Ziffer 4.8 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zu einem dem Angebotspreis entsprechenden Ausgabepreis von EUR 26,00 erwerben und dadurch in das weitere Wachstum von va-Q-tec investieren. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat wäre die Aufnahme von Kapital zu einer derart erheblichen Prämie von ca. 98% auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der va-Q-tec Aktien der vergangenen drei Monate bis zum 9. Dezember 2022 ohne das Angebot nicht möglich gewesen.
- Die Partnerschaft mit der Bieterin und EQT (wie in Ziffer 5 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) wird es va-Q-tec bzw. der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ermöglichen, das Wachstum aller Geschäftsbereiche von va-Q-tec zu beschleunigen und ihre technologische Führungsposition weiter auszubauen. Dies haben die Bieterin und die Gesellschaft auch in der am 13. Dezember 2022 abgeschlossenen Zusammenschlussvereinbarung (wie in Ziffer 2.2 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zum Ausdruck gebracht (vgl. Ziffer 5 dieser Begründeten Stellungnahme).
- Daneben hat die Gesellschaft mit der Bieterin sowie mit EQT einen starken Finanzpartner an ihrer Seite, der das geplante Wachstum durch seine Zusage, (i) der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung neues Eigenkapital zuzuführen und (ii) in vernünftigem Rahmen in Betracht zu ziehen, für va-Q-tec Back-up-Linien zur Verfügung zu stellen und nach Treu und Glauben auch zu erwägen, va-Q-tec anderweitig ausreichend zusätzliche Liquidität bereitzustellen, unterstützen und absichern wird.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

2.1 Rechtliche Grundlage der Begründeten Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat haben unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und zu etwaigen Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 1 WpÜG). Eine solche begründete Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme zum Angebot der Bieterin abzugeben.

Diese Begründete Stellungnahme wird ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht abgegeben. In dieser Begründeten Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere eingehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 WpÜG).

2.2 Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Wo immer in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „derzeit“, „gegenwärtig“, „zur Zeit“, „jetzt“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 25. Januar 2023, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind; ausweislich Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage gelten für Zwecke der Abwicklung des Angebots (siehe Ziffer 3 (Abwicklung) und Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage) die folgenden Tage nicht als Bankarbeitstage im Sinne der Angebotsunterlage: 8. Mai 2023, 9. Mai 2023, 23. Juni 2023, 15. August 2023, 28. August 2023 und 1. November 2023. Bei den vorgenannten Daten handelt es sich um Feiertage in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und/oder London, Vereinigtes Königreich. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf Euro.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Solche Aussagen sind keine Tatsachenbehauptungen und werden insbesondere durch Formulierungen wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „strebt an“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht

davon aus“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Solche Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. am 25. Januar 2023, zur Verfügung stehen, oder geben ausschließlich deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Die Annahmen können sich auch in der Zukunft als falsch erweisen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung und beabsichtigen nicht, die Begründete Stellungnahme zu aktualisieren, es sei denn, eine solche Aktualisierung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, ihre Absichten und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der Zusammenschlussvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Bieterin vom 13. Dezember 2022 („**Zusammenschlussvereinbarung**“) und öffentlich zugänglichen Informationen, soweit hier nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben nicht verifiziert haben und nicht oder nicht vollständig verifizieren können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht garantieren können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

2.3 **Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme**

Die Begründete Stellungnahme sowie begründete Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 WpÜG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/800/oeffentliches-uebernahmeangebot.html>

veröffentlicht. Sie können außerdem kostenlos bei der va-Q-tec AG, Investor Relations, Alfred-Nobel-Straße 33, 97080 Würzburg, Deutschland (Tel: +49 (0) 931 35942 – 297; Fax: +49 (0) 931 35942 – 10; E-Mail: Felix.Rau@va-q-tec.com), angefordert werden. Im Bundesanzeiger wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen und darauf, dass sie in Deutschland bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. weitere begründete Stellungnahmen zu dem Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

2.4 **Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Nach § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer – in Ermangelung eines (Konzern-) Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme abgeben, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme nach § 27 Abs. 2 WpÜG beizufügen hat. Die Arbeitnehmer haben gegenüber dem Vorstand keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

2.5 **Unabhängige Bewertung durch va-Q-tec-Aktionäre**

Die Darstellung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Bewertungen in dieser Begründeten Stellungnahme für die va-Q-tec-Aktionäre nicht bindend sind. Jeder va-Q-tec-Aktionär muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse (einschließlich seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation), seiner persönlichen Ziele und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktie eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner va-Q-tec-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme des Angebots sollten va-Q-tec-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die spezifische finanzielle oder steuerliche Situation des einzelnen va-Q-tec-Aktionärs kann im Einzelfall zu anderen Bewertungen führen, als sie von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den va-Q-tec-Aktionären, soweit erforderlich, in eigener Verantwortung unabhängige steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines va-Q-tec-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht überprüfen können, ob va-Q-tec-Aktionäre bei Annahme des Angebots alle für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass va-Q-tec-Aktionäre, die die Angebotsunterlage erhalten oder das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, aber den wertpapierrechtlichen Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands unterliegen, sich über diese rechtlichen Anforderungen informieren und diese einhalten.

2.6 **Verbreitung der Angebotsunterlage**

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstige Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im

Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein. Nach den Angaben in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage dürfen die Angebotsunterlage sowie andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht in Länder versandt oder durch Dritte in Ländern verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie keine Erlaubnis für die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten erteilt hat. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage oder andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder sonst wie verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit sämtlichen jeweils anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

2.7 Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen va-Q-tec-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. va-Q-tec-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird in der Angebotsunterlage empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich nötigenfalls dazu beraten zu lassen. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen übernehmen nach der Angebotsunterlage die Verantwortung oder Haftung für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstigen Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der

EU, des EWR oder den Vereinigten Staaten nach den jeweiligen örtlichen Rechtsvorschriften.

3. **BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER VA-Q-TEC-GRUPPE**

3.1 **Rechtliche Grundlagen**

Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 7368. Die Hauptverwaltung der va-Q-tec-Gruppe befindet sich in Würzburg. va-Q-tec ist für unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr von va-Q-tec ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 2 der Satzung von va-Q-tec die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von innovativen Dämmkomponenten und Dämmsystemen, insbesondere von Vakuum-Dämmsystemen, Wärme- und Kältespeicherkomponenten und von Systemlösungen mit diesen Komponenten. Gegenstand des Unternehmens sind ferner die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Software sowie von elektronischen Messgeräten für die Messung physikalischer Größen sowie die Vermietung von Thermoverpackungen und thermische Beratung und Entwicklung hierzu.

va-Q-tec kann selbst oder über ihre Tochtergesellschaften alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. va-Q-tec kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen.

3.2 **Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien**

Die va-Q-tec-Aktien sind unter der ISIN DE0006636681 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden über das elektronische Handelssystem („XETRA“) der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, gehandelt. Ferner werden die va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate gehandelt.

3.3 **Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen**

Eine Liste aller Tochtergesellschaften der Gesellschaft ist dieser Begründeten Stellungnahme als Anlage 3.3 beigelegt. Gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gelten diese Tochtergesellschaften mit der Gesellschaft und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

3.4 Kapitalstruktur

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.415.000,00 und ist eingeteilt in 13.415.000 auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von va-Q-tec von EUR 1,00. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede va-Q-tec-Aktie gewährt ihrem Inhaber eine Stimme.

(b) Genehmigtes Kapital

Nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand von va-Q-tec ermächtigt, bis einschließlich 1. Juni 2027 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 6.707.500,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.707.500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital**“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, wobei der Vorstand jedoch ermächtigt ist, das Bezugsrecht in bestimmten, in § 6 Abs. 4 der Satzung von va-Q-tec näher bezeichneten Fällen jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Am 13. Dezember 2022 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, das Genehmigte Kapital für die Kapitalerhöhung (wie in Ziffer 4.8 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) auszuüben und ausschließlich die Bieterin – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots – zur Zeichnung aller Neuen va-Q-tec-Aktien (wie in Ziffer 4.8 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zuzulassen (die „**Kapitalerhöhungsbeschlüsse**“).

(c) Bedingtes Kapital

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital von va-Q-tec um EUR 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von va-Q-tec von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2020/1**“).

Das Bedingte Kapital 2020/1 dient der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Gewinnschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der va-Q-tec vom 14. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 (die „**Ermächtigung 2020**“) ausgegeben werden.

Von der Ermächtigung 2020 wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

(d) Eigene Aktien

va-Q-tec hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme 13.566 va-Q-tec-Aktien als eigene Aktien. Eine Ermächtigung der Hauptversammlung der va-Q-tec zum Erwerb (weiterer) eigener Aktien besteht derzeit nicht.

3.5 Aktionärsstruktur

Informationen über Aktionäre, die direkt oder indirekt 3% oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 3% oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft auf der Website

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/407/stimmrechtsmitteilungen.html>

veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen va-Q-tec-Aktionärs zu dem Datum beziehen, auf das sich die Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/240/aktionaersstruktur.html>

abrufbar.

3.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, namentlich

- Dr. Joachim Kuhn (CEO) und
- Stefan Döhmen (CFO)

Dr. Joachim Kuhn wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. August 2019 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 zum Mitglied des Vorstands und Chief Executive Officer wiederbestellt; Stefan Döhmen wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 16. August 2022 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß Ziffer 11.1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, die sämtlich durch die Hauptversammlung von va-Q-tec gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden Personen:

- Dr. Gerald Hommel (Vorsitzender)
- Dr. Barbara Ooms-Gnauck (Stellvertretende Vorsitzende)

- Uwe Andreas Krämer
- Winfried Klar
- Dr. Eberhard Kroth
- Dr. Burkhard Wichert

Dr. Gerald Hommel, Dr. Barbara Ooms-Gnauck, Uwe Andreas Krämer, Winfried Klar und Dr. Eberhard Kroth wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Juni 2018 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; Dr. Burkhard Wichert wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2021 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

3.7 Struktur und Geschäftstätigkeit der va-Q-tec-Gruppe

Die va-Q-tec-Gruppe ist ein Dienstleistungs- und Technologieanbieter von Produkten und Lösungen im Bereich der Vakuumisolierung und der temperaturgesteuerten Lieferkettenlogistik.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme gehören zur va-Q-tec-Gruppe insgesamt dreizehn Unternehmen, bestehend aus der deutschen Muttergesellschaft va-Q-tec und zwölf 100%igen ausländischen Tochtergesellschaften.

Die va-Q-tec-Gruppe hat die folgenden drei Geschäftsbereiche:

- Im „**Geschäftsbereich Produkte**“ entwickelt, produziert und vertreibt die va-Q-tec-Gruppe hocheffiziente Vakuumisoliationspaneele („**VIPs**“) zur Dämmung sowie thermische Energiespeicherkomponenten (*Phase Change Materials* – „**PCMs**“) für die zuverlässige und energieeffiziente Speicherung thermischer Energie.
- Der „**Geschäftsbereich Systeme**“ der va-Q-tec-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt passive thermische Verpackungen, Container und Boxen mit einer Kombination von VIPs und PCMs, die einen definierten Temperaturbereich bis zu 200 Stunden lang ohne Zufuhr externer Energie aufrechterhalten können.
- Die va-Q-tec-Gruppe unterhält in dem „**Geschäftsbereich Services**“ (*Serviced Rental*) eine Flotte von Mietcontainern und -boxen innerhalb eines globalen Partnernetzwerkes, um temperaturkontrollierte Lieferketten weltweit sicher zu unterhalten.

Im Geschäftsjahr 2021 beschäftigte die va-Q-tec-Gruppe im Jahresdurchschnitt 591 Mitarbeiter (2020: 489).

3.8 **Zusammengefasste Finanzinformationen der va-Q-tec-Gruppe**

Die va-Q-tec-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen (nach IFRS ausgewiesenen) Konzernumsatz („**Umsatz**“) von EUR 104,1 Mio. (2020: EUR 72,1 Mio.) und ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von EUR 18,7 Mio. (2020: EUR 11,4 Mio.). Vom Umsatz der va-Q-tec-Gruppe entfielen EUR 44,1 Mio. (2020: EUR 32,7 Mio.) auf den Geschäftsbereich Services, EUR 36,4 Mio. (2020: EUR 19,5 Mio.) auf den Geschäftsbereich Systeme und EUR 22,0 Mio. (2020: EUR 18,3 Mio.) auf den Geschäftsbereich Produkte. Das Konzernergebnis der va-Q-tec-Gruppe nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2021 EUR 2,2 Mio. (2020: EUR -1,4 Mio.).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/403/finanzberichte.html>

unter „Investor Relations“ / „Veröffentlichungen“ / „Finanzberichte“ verfügbar.

4. **BESCHREIBUNG DER BIETERIN**

Die folgende Beschreibung wurde von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht anders angegeben. Die Angaben konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher keine Gewähr für ihre Richtigkeit.

4.1 **Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse**

Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage enthält u.a. die folgenden Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und Kapitalverhältnissen der Bieterin:

Die Bieterin, Fahrenheit AcquiCo GmbH, ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129025. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: c/o Milbank LLP, Maximilianstraße 15, 80539 München. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 4. Oktober 2022 gegründet und am 25. Oktober 2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen jeder Art, insbesondere an anderen Gesellschaften im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften und die Finanzierung von (direkten/mittelbaren) Tochterunternehmen durch Eigenkapital und/oder Darlehen.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Roman Dominik Brück und Herr Adi Bikic. Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Bieterin allein zu vertreten. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

4.2 **Gesellschafterstruktur**

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält u.a. die nachfolgende ausführliche Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Bieterin, d.h. eine Beschreibung der direkten und indirekten Gesellschafter der Bieterin, die auf diese einen beherrschenden Einfluss haben (zusammen die „**Bieter-Mutter-Gesellschafter**“):

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Fahrenheit HoldCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 273.090 („**Fahrenheit HoldCo**“).

Fahrenheit HoldCo wird von der Fahrenheit TopCo S.à r.l. beherrscht, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 273.292 („**Fahrenheit TopCo**“), die die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an der Fahrenheit HoldCo hält. Fahrenheit HoldCo wird vor Vollzug des Angebots zwei weitere Minderheitsgesellschafter ohne beherrschenden Einfluss haben, den Mubadala-Co-Investor und den Cinven-Co-Investor (wie in Ziffer 4.5 dieser Begründeten Stellungnahme definiert), wobei Fahrenheit TopCo weiterhin die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an Fahrenheit HoldCo halten und damit allein beherrschenden Einfluss auf diese ausüben wird.

Alleinige Gesellschafterin der Fahrenheit TopCo ist die EQT X Investments S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 262.548.

Alleinige Gesellschafterin der EQT X Investments S.à r.l. ist die EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF, eine Investmentgesellschaft mit mehreren Teilvermögen und mit festem Kapital (*société d'investissement à capital fixe*), organisiert als reservierter alternativer Investmentfonds (*fonds d'investissement alternative réservé*) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit

Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 256.467.

(a) **Kontrollstruktur der EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF und ihrer Gesellschafter**

Die EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF wird von der EQT X EUR SCSp, einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.668, beherrscht, die die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an der EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF hält. Die EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF hat zwei weitere Gesellschafter ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X EUR SCSp wird von ihrem Komplementär (*general partner*), der EQT X (General Partner) S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 255.058 (der „**Master GP**“), beherrscht. Die EQT X EUR SCSp hat einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X EUR SCSp wird, zusätzlich zum Master GP, von seinem alleinigen Kommanditisten (*limited partner*) EQT X Collect EUR SCSp beherrscht, einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.671.

Die EQT X Collect EUR SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Master GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT X Collect EUR SCSp hat, sowie einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X Collect EUR SCSp wird, zusätzlich zum Master GP, von seinem Kommanditisten (*limited partner*) EQT X (No. 1) EUR SCSp, einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.680, beherrscht, die die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte an der EQT X Collect EUR SCSp hält.

Die EQT X Collect EUR SCSp hat weitere Kommanditisten, von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die EQT X Collect EUR SCSp hat.

Die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Master GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat, sowie einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat.

(b) **Gesellschafterstruktur des Master GP**

Alleingeschafterin des Master GP ist die EQT Holdings S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.018.

Alleingeschafterin der EQT Holdings S.à r.l. ist die EQT Treasury AB, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter Nummer 559227-5647.

Alleingeschafterin der EQT Treasury AB ist die EQT AB, eine öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter Nummer 556849-4180.

Die EQT AB ist börsennotiert und hat keinen Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss.

4.3 **Informationen über EQT**

Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über EQT:

EQT ist ein zielorientiertes, globales Investmentunternehmen, das sich auf aktive Beteiligungsstrategien konzentriert. Mit seinem nordischen Erbe und seiner globalen Denkweise kann EQT auf eine fast drei Jahrzehnte lange Erfolgsgeschichte zurückblicken, in der es beständige und attraktive Renditen in verschiedenen Regionen, Sektoren und mit unterschiedlichen Strategien erzielt hat. EQT verfügt über Anlagestrategien, die alle Phasen der Unternehmensentwicklung von der Gründung bis zum Stadium eines reifen Unternehmens abdecken, und verwaltet innerhalb der beiden Geschäftsbereiche Private Capital und Real Assets ein Vermögen von EUR 114 Mrd.

EQT hat seine Wurzeln in der unternehmerischen Denkweise der Familie Wallenberg und deren Philosophie der langfristigen Beteiligung und wird von einer Reihe starker Werte und einer ausgeprägten Unternehmenskultur geleitet. EQT verwaltet und berät Fonds und Erwerbsgesellschaften, die weltweit mit dem Ziel investieren, Unternehmen zukunftssicher zu machen, attraktive Renditen zu erwirtschaften und mit allem, was EQT verantwortet, einen positiven Beitrag zu leisten.

Die EQT AB Gruppe besteht aus EQT AB (publ) und seinen direkten und indirekten Tochtergesellschaften, zu denen die Komplementäre und Fondsmanager der EQT-Fonds sowie die Unternehmen gehören, die die EQT-Fonds beraten. EQT hat Niederlassungen in 24 Ländern in Europa, Asien und Nord- und Südamerika und beschäftigt mehr als 1.750 Mitarbeiter.

4.4 Partnerschaft mit den Gründerfamilien von va-Q-tec

Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über die Partnerschaft der Bieterin mit den Gründerfamilien von va-Q-tec:

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Personen (die „**Familienaktionäre**“) sind Familienangehörige der beiden Gründer von va-Q-tec, Dr. Joachim Kuhn und Dr. Roland Caps, und Parteien eines Poolvertrags (der „**Poolvertrag**“), in dem sich die Familienaktionäre unter anderem auf eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf bestimmte von ihnen gehaltene va-Q-tec-Aktien („**Gepoolte Familienaktien**“) sowie auf bestimmte Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die Gepoolten Familienaktien geeinigt haben. Neben den Gepoolten Familienaktien halten einige der Familienaktionäre weitere va-Q-tec-Aktien, die nicht dem Poolvertrag unterliegen („**Nicht-gepoolte Familienaktien**“) und zusammen mit den Gepoolten Familienaktien „**Familienaktien**“).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten die Familienaktionäre insgesamt 3.464.635 Familienaktien (entsprechend 25,83% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der va-Q-tec), bestehend aus insgesamt 3.356.068 Gepoolten Familienaktien (entsprechend 25,02% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec) und insgesamt 108.567 Nicht-gepoolten Familienaktien (entsprechend 0,81% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec), die sich wie folgt auf die Familienaktionäre verteilen:

Familienaktionär	Anzahl der Gepoolten Familienaktien	Anzahl der Nicht-gepoolten Familienaktien	Gesamtzahl von Familienaktien	Prozentsatz der Stimmrechte an va-Q-tec (gerundet)
Dr. Roland Caps	802.433	0	802.433	5,98

Margit Kuhn	200.000	200	200.200	1,49
Stefan Caps-Kuhn	300.635	0	300.635	2,24
Isabelle Caps-Kuhn	300.000	100	300.100	2,24
Dr. Joachim Kuhn	633.000	20.667	653.667	4,87
In Sook Yoo	320.000	87.600	407.600	3,04
Sua Tilla Kuhn	400.000	0	400.000	2,98
Noah Fridolin Kuhn	400.000	0	400.000	2,98
Total	3.356.068	108.567	3.464.635	25,83

Am 13. Dezember 2022 haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo einen Partnerschaftsvertrag (der „**Partnerschaftsvertrag**“) mit allen Familienaktionären außer Noah Fridolin Kuhn („**NFK**“), der minderjährig ist, (die „**Beteiligten Familienaktionäre**“) geschlossen. Der Partnerschaftsvertrag betrifft unter anderem:

- den Beitritt der Bieterin – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots und bestimmter weiterer Bedingungen – zum Poolvertrag (der „**Poolbeitritt der Bieterin**“);
- die Einbringung und Übertragung – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots und bestimmter weiterer Bedingungen – aller von den Beteiligten Familienaktionären gehaltenen Familienaktien in bzw. an die Bieterin mit Ausnahme einer Gepoolten Familienaktie, die von Dr. Roland Caps gehalten wird (die „**Zurückbehaltene Familienaktie**“), teils für eine Gegenleistung in bar und teils für eine Gegenleistung in Form von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen an der Bieterin (diese Einbringung und Übertragung, der „**Roll-over**“);
- eine übergangsweise Stimmrechtsabrede zwischen der Bieterin und den Beteiligten Familienaktionären (die „**Übergangsstimmrechtsabrede**“), welche sich auch auf die Ausübung von Rechten aus dem Poolvertrag erstreckt. Die Übergangsstimmrechtsabrede wird mit Vollzug des Angebots wirksam werden und gilt für den Zeitraum bis zum Vollzug des Roll-over;
- eine Verpflichtung zum Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung zwischen der Fahrenheit HoldCo und den Beteiligten Familienaktionären (die „**GesV**“), die im

Zusammenhang mit dem Vollzug des Roll-over wirksam werden soll und unter anderem Regelungen zum Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten Familienaktionären und Fahrenheit HoldCo als (zukünftige) Gesellschafter der Bieterin enthält.

Infolge des Roll-over werden die Beteiligten Familienaktionäre nach Vollzug des Angebots zu (nicht kontrollierenden) Minderheitsaktionären der Bieterin, während Fahrenheit HoldCo weiterhin die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Bieterin halten wird. Weitere Einzelheiten des Partnerschaftsvertrags sind in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beschrieben.

4.5 **Co-Investoren auf der Ebene der Fahrenheit HoldCo**

Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über die Co-Investoren auf der Ebene der Fahrenheit HoldCo:

Am 13. Dezember 2022 hat Fahrenheit TopCo, derzeit alleinige Gesellschafterin der Fahrenheit HoldCo, eine Co-Investitionsvereinbarung (die „**Co-Investitionsvereinbarung**“) mit MIC LS Investments 1 RSC Ltd. mit Sitz in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate (der „**Mubadala-Co-Investor**“), und Cinven Capital Management (VI) Limited Partnership Incorporated mit Sitz in St Peter Port, Guernsey („**Cinven**“), betreffend künftige Co-Investitionsabsprachen zwischen Fahrenheit TopCo, dem Mubadala-Co-Investor und Envirotainer Midco Limited mit Sitz in St Helier, Jersey (der „**Cinven-Co-Investor**“, und zusammen mit dem Mubadala-Co-Investor die „**Co-Investoren**“), unter anderem im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Mehrheit der va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin aufgrund des Angebots, abgeschlossen. Nach den Regelungen der Co-Investitionsvereinbarung sind die Co-Investoren verpflichtet, sich an der Finanzierung des Angebots und damit zusammenhängenden Erwerben von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin in Form von Eigenkapital zu beteiligen, indem sie gleichrangig (*pari passu*) mit Fahrenheit TopCo in die Fahrenheit HoldCo investieren. Die Co-Investoren werden in diesem Zusammenhang vor Vollzug des Angebots zu (nicht beherrschenden) Minderheitsgesellschaftern der Fahrenheit HoldCo, während Fahrenheit TopCo weiterhin die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an Fahrenheit HoldCo halten und damit weiterhin Fahrenheit HoldCo allein beherrschen wird. Die Beteiligung der Fahrenheit TopCo sowie des jeweiligen Co-Investors am Kapital und an den Stimmrechten der Fahrenheit HoldCo zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots wird im Falle der Fahrenheit TopCo rund 59%, im Falle des Mubadala-Co-Investors rund 30% und im Falle des Cinven-Co-Investors rund 11% betragen.

Neben den Regelungen betreffend die Verpflichtung des jeweiligen Co-Investors zur Bereitstellung von Eigenkapital, welche die Abgabe einer entsprechenden Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin durch den Mubadala-Co-Investor sowie – im Fall des Cinven-Co-Investors – durch bestimmte mit Cinven verbundene Unternehmen

einschließen, enthält die Co-Investitionsvereinbarung bestimmte weitere Bestimmungen betreffend (i) die Koordinierung der Durchführung des Angebots mit dem jeweiligen Co-Investor und (ii) das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Co-Investor und Fahrenheit TopCo als Gesellschafter der Fahrenheit HoldCo, welche die mögliche Errichtung eines Beirats auf Ebene der Fahrenheit HoldCo sowie übliche, keine beherrschenden Einfluss vermittelnde Minderheitenrechte für den jeweiligen Co-Investor und übliche Ausstiegsbestimmungen (Exit-Regelungen) umfassen. Fahrenheit TopCo und jeder der Co-Investoren sind jeweils unabhängig voneinander; weder beherrschen sie Fahrenheit HoldCo gemeinsam noch gibt es zwischen ihnen ein abgestimmtes Verhalten im Sinne von § 30 Abs. 2 WpÜG in Bezug auf va-Q-tec.

Der Mubadala-Co-Investor steht mittelbar im alleinigen Anteilsbesitz von Mubadala Investment Company PJSC mit Sitz in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate („**Mubadala**“), und wird mittelbar von Mubadala kontrolliert. Mubadala ist letztlich für die Verwaltung des Mubadala-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Mubadala-Co-Investors.

Der Cinven-Co-Investor wird mittelbar von Cinven kontrolliert; letzterer handelt durch seinen Komplementär Cinven Capital Management (VI) General Partner Limited mit Sitz in St Peter Port, Guernsey. Cinven ist der geschäftsführende Komplementär von Sixth Cinven Fund (No. 1) Limited Partnership, Sixth Cinven Fund (No. 2) Limited Partnership, Sixth Cinven Fund (No. 3) Limited Partnership sowie Sixth Cinven Fund (No. 4) Limited Partnership, jeweils mit Sitz in St Peter Port, Guernsey. Cinven ist letztlich für die Verwaltung des Cinven-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Cinven-Co-Investors.

4.6 **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 die folgenden Angaben:

Bei den in Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften und Personen handelt es sich um im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Bei den in Abschnitt 1 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutter-Gesellschafter.

Bei den in Abschnitt 2 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (direkte oder indirekte) Tochterunternehmen der Bieter-Mutter-Gesellschafter, die allesamt keine die Bieterin beherrschenden Gesellschaften sind. Keine der in Abschnitt 2 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften stimmt

– weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Bei den in Abschnitt 3 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Personen handelt es sich um die Beteiligten Familienaktionäre. Wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beschrieben, stimmen die Beteiligten Familienaktionäre ihr Verhalten mit der Bieterin im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots – auf der Grundlage der Bestimmungen des Partnerschaftsvertrags ab. Keine der in Abschnitt 3 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Personen ist jedoch eine Person, die die Bieterin kontrolliert.

Bei den in Abschnitt 4 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um den Mubadala-Co-Investor und Mubadala sowie den Cinven-Co-Investor und Cinven. Wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben, koordinieren der Mubadala-Co-Investor und der Cinven-Co-Investor jeweils – unabhängig voneinander – ihr Verhalten mit der Bieterin im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Co-Investitionsvereinbarung. Im Fall des Mubadala-Co-Investors ist Mubadala letztlich für die Verwaltung des Mubadala-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Mubadala-Co-Investors und gilt damit ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, da Mubadala dadurch (indirekt) an der Koordinierung des Verhaltens des Mubadala-Co-Investors mit der Bieterin im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Co-Investitionsvereinbarung beteiligt ist. Ebenso ist im Falle des Cinven-Co-Investors Cinven letztlich für die Verwaltung des Cinven-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Cinven-Co-Investors und gilt damit sowie aufgrund der Stellung als Partei der Co-Investitionsvereinbarung ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, da Cinven dadurch (indirekt) an der Koordinierung des Verhaltens des Cinven-Co-Investors mit der Bieterin im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Co-Investitionsvereinbarung beteiligt ist. Keine der in Abschnitt 4 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften ist jedoch eine Gesellschaft, die die Bieterin beherrscht, und keine von ihnen stimmt – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten mit der Bieterin im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien auf der Grundlage einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Darüber hinaus gibt es im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Im Falle eines künftigen Beitritts von NFK zum Partnerschaftsvertrag (siehe hierzu Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage) wird NFK ab dem Zeitpunkt dieses Beitritts ebenfalls zu einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG werden. Wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beschrieben, wird NFK ab diesem Zeitpunkt sein Verhalten ebenso wie die Beteiligten Familienaktionäre im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots – auf der Grundlage der Bestimmungen des Partnerschaftsvertrags mit der Bieterin abstimmen. NFK wird aufgrund des Beitritts zum Partnerschaftsvertrag indes keine Person werden, welche die Bieterin kontrolliert.

Name und Wohnsitz von NFK als gegebenenfalls künftig mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sind nachfolgend angegeben:

Name	Wohnsitz	Land
Noah Fridolin Kuhn	Würzburg	Deutschland

Die Geschäftsanschrift der jeweiligen Beteiligten Familienaktionäre sowie von NFK lautet jeweils: c/o Dr. Joachim Kuhn, Alfred-Nobel-Straße 33, 97080 Würzburg, Deutschland bzw. – im Falle von Herrn Dr. Joachim Kuhn – Alfred-Nobel-Straße 33, 97080 Würzburg, Deutschland.

4.7 **Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene va-Q-tec-Aktien und Instrumente; Zurechnung von Stimmrechten**

Hinsichtlich der va-Q-tec-Aktien, die derzeit von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehalten werden, enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.7 die folgenden Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten die Beteiligten Familienaktionäre, die als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gelten, unmittelbar die in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage jeweils genannten Familienaktien.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden darüber hinaus jedem Beteiligten Familienaktionär aufgrund der Verpflichtung zur einheitlichen Stimmrechtsausübung aus dem Poolvertrag die Stimmrechte aus den von den jeweils anderen Familienaktionären (einschließlich NFK) gehaltenen Gepoolten Familienaktien gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG und § 34 Abs. 2 WpHG zugerechnet.

Die von dem jeweiligen Beteiligten Familienaktionär unmittelbar gehaltenen va-Q-tec-Aktien und die ihm jeweils zuzurechnenden Stimmrechte sind im Folgenden aufgeführt (alle

Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Stimmrechte von va-Q-tec und sind gerundet):

Beteiligter Familienaktionär	Unmittelbar gehaltene Familienaktien		Zurechnung von Stimmrechten aus anderen Familienaktien (einschließlich der Gepoolten Familienaktien von NFK)		Daraus insgesamt resultierende Stimmrechte	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Dr. Roland Caps	802.433	5,98	2.553.635	19,04	3.356.068	25,02
Margit Kuhn	200.200	1,49	3.156.068	23,53	3.356.268	25,02
Stefan Caps-Kuhn	300.635	2,24	3.055.433	22,78	3.356.068	25,02
Isabelle Caps-Kuhn	300.100	2,24	3.056.068	22,78	3.356.168	25,02
Dr. Joachim Kuhn	653.667	4,87	2.723.068	20,30	3.376.735	25,17
In Sook Yoo	407.600	3,04	3.036.068	22,63	3.443.668	25,67
Sua Tilla Kuhn	400.000	2,98	2.956.068	22,04	3.356.068	25,02
Total	3.064.635	22,84				

Wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage beschrieben, haben sich die Beteiligten Familienaktionäre im Rahmen des Partnerschaftsvertrags – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots sowie bestimmter weiterer Bedingungen – verpflichtet, ihre sämtlichen Familienaktien mit Ausnahme der Zurückbehaltenen Familienaktie außerhalb des Angebots in die Bieterin einzubringen und an diese zu übertragen (siehe auch Ziffer 4.4 dieser Begründeten Stellungnahme). Damit hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, das sich auf insgesamt 3.064.634 va-Q-tec-Aktien (entsprechend 22,84% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an va-Q-tec) bezieht. Dieses Finanzinstrument wird mittelbar auch von jedem der Bieter-Mutter-Gesellschafter gehalten.

Hiervon abgesehen (i) halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2

Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen va-Q-tec-Aktien oder Stimmrechte aus va-Q-tec-Aktien oder sind ihnen Stimmrechte aus va-Q-tec-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen und (ii) halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder Stimmrechtsanteile in Bezug auf va-Q-tec, die nach §§ 38, 39 WpHG mitteilungspflichtig sind.

Aus der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 23. Januar 2023 im Bundesanzeiger ergibt sich, dass die vorstehenden Angaben zum Meldestichtag, dem 23. Januar 2023, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), unverändert zutreffen.

4.8 Informationen über Wertpapiergeschäfte

Hinsichtlich der Wertpapiergeschäfte enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.8 folgende Angaben:

Wie in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage definiert und näher beschrieben, haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo am 13. Dezember 2022 eine Zusammenschlussvereinbarung mit va-Q-tec abgeschlossen. Im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Bieterin vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots verpflichtet, insgesamt 1.341.500 neue va-Q-tec-Aktien (die „**Neuen va-Q-tec-Aktien**“), entsprechend 10% des derzeitigen Grundkapitals von va-Q-tec, zu zeichnen, die von va-Q-tec im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen eine Bareinlage in Höhe von EUR 26,00 je Neuer va-Q-tec-Aktie (die „**Kapitalerhöhung**“) ausgegeben werden. va-Q-tec hat sich ihrerseits im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots verpflichtet, die Neuen va-Q-tec-Aktien an die Bieterin auszugeben.

Wie insbesondere in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage beschrieben, haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo am 13. Dezember 2022 einen Partnerschaftsvertrag mit den Beteiligten Familienaktionären abgeschlossen. Im Rahmen des Partnerschaftsvertrags haben sich die Beteiligten Familienaktionäre – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots sowie bestimmter weiterer Bedingungen – verpflichtet, im Rahmen des Roll-over ihre sämtlichen Familienaktien mit Ausnahme der Zurückbehaltenen Familienaktie außerhalb des Angebots in die Bieterin einzubringen und an die Bieterin zu übertragen. Davon sollen (wie in Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage dargestellt) eine Gesamtzahl von 538.462 va-Q-tec-Aktien (die „**Eingebrachten Familienaktien I**“) für eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie, insgesamt also für eine Gegenleistung in bar in Höhe von rund EUR 14 Mio., und eine Gesamtzahl von 2.526.172 va-Q-tec-Aktien (die „**Eingebrachten Familienaktien II**“, und zusammen mit den Eingebrachten

Familienaktien I die „Eingebrachten Familienaktien“) gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der Bieterin in die Bieterin eingebracht werden. Die Einbringung der Eingebrachten Familienaktien II erfolgt dabei zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen wie die Eigenkapitalfinanzierung der Bieterin durch Fahrenheit HoldCo auf Grundlage einer durchgerechneten Bewertung der va-Q-tec-Aktien zum Angebotspreis und einer anteiligen Beteiligung der Beteiligten Familienaktionäre – bis zu einem bestimmten Maximalbetrag – an den der Bieterin entstandenen Transaktionskosten. Auf Grundlage einer durchgerechneten Bewertung der va-Q-tec-Aktien zum Angebotspreis führt diese anteilige Beteiligung an den Transaktionskosten im Rahmen des Roll-over zu einer Gesamtgegenleistung pro Eingebrachter Familienaktie, die wertmäßig unterhalb des Angebotspreises liegt. Darüber hinaus sieht der Partnerschaftsvertrag vor, dass der Marktwert der Gesamtgegenleistung pro Eingebrachter Familienaktie, die der jeweilige Beteiligte Familienaktionär im Rahmen des Roll-over in Bezug auf seine Eingebrachten Familienaktien erhält, in keinem Fall den Angebotspreis übersteigen darf (die „**Begrenzung der Roll-over Gegenleistung**“).

Innerhalb von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG hat einer der Beteiligten Familienaktionäre, Herr Stefan Caps-Kuhn, (i) am 13. Juni 2022 105 va-Q-tec-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 13,88 je Aktie und (ii) am 6. Juli 2022 125 va-Q-tec-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 12,58 je Aktie erworben.

Hiervon abgesehen, haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 13. Dezember 2022 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots) oder danach bis zum 16. Januar 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) va-Q-tec-Aktien erworben oder Vereinbarungen im Sinne des § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von va-Q-tec-Aktien verlangt werden kann.

4.9 **Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von va-Q-tec-Aktien**

In Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie sich im Rahmen der anwendbaren rechtlichen Beschränkungen das Recht vorbehalte, va-Q-tec-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von va-Q-tec-Aktien würden außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Soweit es zu solchen Erwerben komme, würden Informationen hierüber, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen va-Q-tec-Aktien, nach den anwendbaren

Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden in diesem Fall auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

veröffentlicht.

5. **ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG**

Nach Durchführung einer Due Diligence-Prüfung durch die Bieterin und anderen mit EQT AB (publ) mit Sitz in Stockholm, Schweden („**EQT AB**“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen, „**EQT**“) verbundenen Unternehmen und deren Beratern sowie Besprechungen mit der Geschäftsleitung bzw. Vertretern von va-Q-tec und deren Beratern zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (*management meetings*) sowie zu spezifischen Fragestellungen (*expert sessions*), wurde am 13. Dezember 2022 eine Zusammenschlussvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und Fahrenheit HoldCo über den Unternehmenszusammenschluss (wie in Ziffer 2.2 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) geschlossen. Die Zusammenschlussvereinbarung enthält die wesentlichen Bestimmungen und die gemeinsamen Absichten sowie das gemeinsame Verständnis im Hinblick auf das Angebot sowie die künftige Unternehmens- und Führungsstruktur und die Geschäftsstrategie (einschließlich des Carve-out (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) und des Unternehmenszusammenschlusses). Die wichtigsten Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.1 **Wesentliche Bedingungen des Angebots**

In der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit einer Gegenleistung in Höhe von EUR 26,00 in bar und den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen an alle va-Q-tec-Aktionäre abzugeben.

5.2 **Unterstützung des Angebots**

Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung hat va-Q-tec vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbarem Recht einschließlich der Einhaltung der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat zugesagt, das Angebot zu unterstützen und keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die den Erfolg oder den rechtzeitigen Vollzug des Angebots oder die in der Zusammenschlussvereinbarung niedergelegten Absichten der Bieterin nachteilig beeinflussen könnten.

va-Q-tec hat außerdem zugesagt, dass der Vorstand, vorbehaltlich geltenden Rechts und seiner Treuepflichten, in der gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG abzugebenden begründeten Stellungnahme unter anderem erklären wird, dass er das Angebot unterstützt und den va-Q-tec-Aktionären empfiehlt, dieses anzunehmen. Dies steht unter dem weiteren Vorbehalt der Erfüllung bestimmter, in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarter Voraussetzungen. Insbesondere ist der Vorstand im Falle eines Konkurrierenden Angebots (wie in Ziffer 7.4(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert), das vorteilhaftere Bedingungen als das Angebot vorsieht und nach Beurteilung des Vorstands im besten Interesse von va-Q-tec liegt und für va-Q-tec sowie die va-Q-tec-Aktionäre vorteilhafter als das Angebot ist (das „**Vorzugswürdige Angebot**“), nicht mehr verpflichtet, das Angebot zu unterstützen, es sei denn, die Bieterin passt den Angebotspreis demjenigen des Vorzugswürdigen Angebots an oder übertrifft diesen.

In der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen u.a. verpflichtet, ihre Geschäfte in allen wesentlichen Belangen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis fortzuführen. Die Zusammenschlussvereinbarung sieht insbesondere vor, dass weder die Gesellschaft noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder eines ihrer Mitglieder daran gehindert sind:

- Informationen zur Verfügung zu stellen, die von einer Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß angefordert oder verlangt werden;
- Gespräche mit einem Dritten zu führen, der einen nach Treu und Glauben, unaufgeforderten Vorschlag unterbreitet, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Vorzugswürdigen Angebot in Bezug auf va-Q-tec-Aktien führen würde;
- soweit dies zur Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht nach deutschem Recht erforderlich ist, (i) auf mögliche nachteilige steuerliche Folgen für deutsche Privataktionäre hinzuweisen, die sich aus der Annahme des Übernahmeangebots ergeben, (ii) die va-Q-tec-Aktionäre darauf hinzuweisen, dass eine Veräußerung ihrer va-Q-tec-Aktien auf dem Markt oder auf andere Weise vorteilhafter sein könnte, als die Annahme des Übernahmeangebots, (iii) die Anleger und die Presse entsprechend darüber in dieser Begründeten Stellungnahme und/oder auf andere Weise zu informieren, oder
- in Übereinstimmung mit (i) ihren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Treue-, Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten gemäß § 93 AktG; (ii) dem Neutralitätsgebot des Vorstands (§ 33 WpÜG) und (iii) ihren unternehmerischen Aufgaben und Pflichten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (einschließlich der Business Judgement Rule (§§ 76, 93, 116 AktG)), zu handeln.

5.3 **Zeichnung von Neuen va-Q-tec-Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung**

In der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, alle Neuen va-Q-tec-Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, und va-Q-tec hat sich verpflichtet, alle Neuen va-Q-tec-Aktien aus der Kapitalerhöhung, die 10 % des derzeitigen Grundkapitals von va-Q-tec entsprechen, zu einem Ausgabepreis von EUR 26,00 je Neuer va-Q-tec-Aktie an die Bieterin auszugeben, wobei diese Verpflichtungen jeweils unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Angebots stehen.

5.4 **Zukünftige Zusammenarbeit**

Die Gesellschaft, die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung auch auf bestimmte Leitlinien und Absichten der Parteien in Bezug auf die Geschäftsstrategie der Parteien bei der Durchführung der Transaktion, des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses sowie in Bezug auf ihre beabsichtigte zukünftige Zusammenarbeit geeinigt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Absichten der Parteien zum Carve-out, zum Unternehmenszusammenschluss und der geplanten gemeinsamen Geschäftsstrategie, die den in der Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Absichten und/oder Zusagen entsprechen, wird auf die Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage verwiesen. Für weitere Informationen zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit wird auf Ziffer 10.1(b) dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

5.5 **Arbeitnehmer, Sitz und Standorte**

In der Zusammenschlussvereinbarung hat die Bieterin in Bezug auf den Sitz der Gesellschaft sowie die Belegschaft und die Arbeitnehmer insbesondere:

- sich verpflichtet, sämtliche Rechte der Arbeitnehmer zu respektieren;
- sich verpflichtet, weder va-Q-tec noch die Neue va-Q-tec-Gruppe (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Veränderung der bestehenden Pensionsregelungen oder ähnlicher Zusagen für Arbeitnehmer (einschließlich ihres aktuellen Finanzierungsstatus) führen würden, wobei sie beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmergruppen der va-Q-tec-Gruppe fortzusetzen und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens zu unterstützen, um den hervorragenden, weltweiten Mitarbeiterstamm zu halten;
- sich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 keine betriebsbedingten Kündigungen an den Standorten der va-Q-tec-Gruppe in Deutschland zu veranlassen;

- sich verpflichtet, den Sitz der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) und – bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses – den Sitz der va-Q-tec in Würzburg zu belassen und daran anschließend Würzburg weiterhin als Sitz des Pharma-Segments (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert), insbesondere im Hinblick auf das soziale Umfeld, ernsthaft in Erwägung zu ziehen;
- zugesagt, va-Q-tec bis zum Vollzug des Carve-out und die Neue va-Q-tec-Gruppe, solange sie von EQT-geführten Fonds kontrolliert wird, nicht dazu zu veranlassen, einen ihrer deutschen Standorte aufzugeben (Standortsicherung), sowie das Boxenverkaufs- und -vermietgeschäft auch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses weiterhin in Würzburg zu betreiben; und
- die Absicht bekundet, va-Q-tec, vorbehaltlich der Durchführung bestimmter Integrations- und Strukturmaßnahmen, nicht zu unangemessenen Änderungen oder Ergänzungen der funktionalen Organisationsstruktur veranlassen und alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der va-Q-tec-Gruppe unterstützen, die zur vollständigen Umsetzung dieser Organisationsstruktur erforderlich sind und u.a. auch im besten Interesse von va-Q-tec liegen.

5.6 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung des Angebots wird auf Ziffer 8.3 dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

5.7 Laufzeit der Zusammenschlussvereinbarung

Die Zusammenschlussvereinbarung hat eine feste Laufzeit, die 36 Monate nach ihrer Unterzeichnung am 13. Dezember 2022 endet. Ausgenommen hiervon ist die in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage und in Ziffer 5.5 dieser Begründeten Stellungnahme beschriebene Verpflichtung hinsichtlich der deutschen Standorte, die auch nach Ablauf von 36 Monaten weiter gilt. Darüber hinaus räumt die Zusammenschlussvereinbarung jeder Partei unter bestimmten Umständen (z.B. Erlöschen des Angebots, Vertragsverletzung, Vorzugswürdiges Angebot) Kündigungsrechte ein.

6. PARTNERSCHAFTSVERTRAG ZWISCHEN DER BIETERIN, FAHRENHEIT HOLDCo UND DEN BETEILIGTEN FAMILIENAKTIONÄREN

Wie in Ziffer 6.4 und 8.3 der Angebotsunterlage beschrieben, haben die Bieterin, Fahrenheit HoldCo und die Beteiligten Familienaktionäre am 13. Dezember 2022 einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen. Der Partnerschaftsvertrag regelt den Rahmen für den Roll-over und bestimmte damit zusammenhängende Vereinbarungen, einschließlich, unter anderem, den Poolbeitritt der Bieterin, die Übergangsstimmrechtsabrede und die GesV.

Die wesentlichen Bestimmungen des Partnerschaftsvertrags können Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage entnommen und wie folgt zusammengefasst werden:

6.1 **Poolbeitritt der Bieterin**

In Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die Parteien des Partnerschaftsvertrags den Poolbeitritt der Bieterin vereinbart haben.

Entsprechend der Ausführungen in Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage ist der Poolbeitritt der Bieterin eine Voraussetzung für die Durchführung des Roll-over. Er soll unter anderem sicherstellen, dass auch nach dem Roll-over und der Kapitalerhöhung die Gesamtzahl der va-Q-tec-Aktien, die den Bestimmungen des Poolvertrags unterliegen (die „**Gepoolten Aktien**“), weiterhin mehr als 25% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec entspricht. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Poolbeitritts der Bieterin (i) alle von der Bieterin im Rahmen des Roll-over erworbenen Eingebachten Familienaktien (einschließlich der Familienaktien, bei denen es sich um Nicht-gepoolte Familienaktien handelt) und (ii) eine zusätzliche Anzahl von 225.125 von der Bieterin aufgrund des Angebots erworbenen Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien (die „**Zusätzlichen Gepoolten Aktien**“) zu Gepoolten Aktien werden. Dadurch beträgt nach Vollzug des Poolbeitritts der Bieterin und des Roll-over die Gesamtanzahl der Gepoolten Aktien 3.689.760, bestehend aus allen Familienaktien (also den Eingebachten Familienaktien, der Zurückbehaltenen Familienaktie und den von NFK gehaltenen Gepoolten Familienaktien) und den Zusätzlichen Gepoolten Aktien. Dies entspricht rund 27,505% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec und rund 25,004% des erhöhten Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec nach Durchführung der Kapitalerhöhung.

Neben der unter dem Partnerschaftsvertrag zu erteilenden Zustimmung der Beteiligten Familienaktionäre ist für den Poolbeitritt der Bieterin die Zustimmung eines gerichtlich bestellten Ergänzungspflegers für NFK notwendig (der „**NFK-Ergänzungspfleger**“ und die „**Zustimmung I des NFK-Ergänzungspflegers**“). Der NFK-Ergänzungspfleger wurde mit Beschluss des zuständigen Gerichts vom 20. Dezember 2022 bestellt. Falls die Zustimmung I des NFK-Ergänzungspflegers rechtzeitig vor der Abwicklung des Angebots erlangt wird, erfolgt der Poolbeitritt der Bieterin vor und unter der aufschiebenden Bedingung der Abwicklung des Angebots. Anderenfalls erfolgt der Poolbeitritt der Bieterin baldmöglichst nach Vollzug des Angebots.

6.2 **Roll-over**

In Ziffer 8.3.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass gemäß dem Partnerschaftsvertrag der Vollzug des Roll-over (das „**Roll-over Closing**“) unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Angebots steht und erst nach Wirksamwerden des Poolbeitritts der Bieterin erfolgt. Für weitere Informationen zu der Gegenleistung, welche die Beteiligten

Familienaktionäre im Rahmen des Roll-over für die Eingebachten Familienaktien erhalten und welche für den Großteil der Eingebachten Familienaktien aus neu auszugebenden Geschäftsanteilen an der Bieterin besteht, wird auf Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage verwiesen. Durch diese Ausgestaltung der Gegenleistung bleiben die Beteiligten Familienaktionäre mit einem Großteil ihrer derzeitigen Beteiligung bei va-Q-tec (und zukünftig der Neuen Pharma-Gruppe (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Stellungnahme definiert) und der Neuen va-Q-tec-Gruppe) investiert.

6.3 **Übergangsstimmrechtsabrede**

Gemäß Ziffer 8.3.3 der Angebotsunterlage besteht eine Übergangsstimmrechtsabrede, die Teil des Partnerschaftsvertrags ist. Diese sieht – aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Angebots und für den Zeitraum bis zum Roll-over Closing – eine Koordinierung der Ausübung von Stimmrechten in va-Q-tec zwischen der Bieterin und den Beteiligten Familienaktionären vor, die sich auch auf die Ausübung von Rechten der Beteiligten Familienaktionäre unter dem Poolvertrag erstreckt. Sie soll es der Bieterin ermöglichen, Beschlüsse in der Hauptversammlung von va-Q-tec so zu fassen, wie sie die Bieterin im Einklang mit der GesV hätte fassen können, wenn das Roll-over Closing bereits bei Vollzug des Angebots erfolgt wäre. Die Beteiligten Familienaktionäre sind daher nach der Übergangsstimmrechtsabrede verpflichtet, ihre Stimmrechte sowie ihre Rechte unter dem Poolvertrag auf Verlangen der Bieterin so auszuüben, dass die Bieterin entsprechende Beschlüsse in der Hauptversammlung von va-Q-tec fassen kann.

Wie in Ziffer 19 der Angebotsunterlage näher beschrieben, werden die Beteiligten Familienaktionäre bei Vollzug des Angebots durch Zurechnung von Stimmrechten aufgrund der Übergangsstimmrechtsabrede gleichzeitig mit der Bieterin Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG über va-Q-tec erwerben.

6.4 **GesV**

In Ziffer 8.3.4 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sich Fahrenheit HoldCo und die Beteiligten Familienaktionäre im Partnerschaftsvertrag außerdem verpflichtet haben, die GesV abzuschließen, die unter der aufschiebenden Bedingung des Roll-over Closings stehen wird und erst mit dessen Eintreten wirksam werden soll. Die GesV wird ausweislich Ziffer 8.3.4 der Angebotsunterlage unter anderem die folgenden wesentlichen Bestimmungen enthalten:

(a) **Governance**

Bei der Bieterin wird ein Beirat eingerichtet (der „**Beirat der Bieterin**“), der, soweit gesetzlich zulässig, alle Kompetenzen haben soll, die andernfalls der Gesellschafterversammlung zustehen würden. Die Geschäftsführung der Bieterin wird auch nach Errichtung des Beirats der Bieterin allein den Geschäftsführern der

Bieterin obliegen, die vom Beirat der Bieterin bestellt und abberufen werden. Der Beirat der Bieterin soll aus sechs Mitgliedern bestehen, wobei Fahrenheit HoldCo das Recht haben soll, vier Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden, vorzuschlagen, und die Beteiligten Familienaktionäre gemeinsam das Recht haben sollen, zwei Mitglieder vorzuschlagen.

Mit Ausnahme von bestimmten vorbehaltenen Angelegenheiten, die der Zustimmung eines gemeinsamen Vertreters der Beteiligten Familienaktionäre bedürfen, sollen alle Angelegenheiten, die im Beirat der Bieterin oder in der Gesellschafterversammlung der Bieterin entschieden werden, soweit rechtlich zulässig, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können. Insbesondere soll die Bieterin, soweit keine der genannten vorbehaltenen Angelegenheiten vorliegt, ihre Rechte als Aktionärin von va-Q-tec so ausüben, wie dies auf Ebene der Bieterin mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt worden ist.

(b) **Übertragungsbeschränkungen und damit zusammenhängende Bestimmungen**

Im Hinblick auf ihre Beteiligungen an der Bieterin werden die Parteien der GesV (i) bestimmten Übertragungsbeschränkungen während des Zeitraums einer Veräußerungssperre, die bis zur Umsetzung der Unternehmenszusammenführung bzw. im Falle der Fahrenheit HoldCo, falls kürzer, für 18 Monate nach dem Roll-over Closing andauern wird, und (ii) bestimmten Mitverkaufsverpflichtungen und -rechten sowie bestimmten sonstigen Verkaufs- und Ausstiegsbestimmungen unterliegen.

(c) **Separate Gesellschaftervereinbarungen in Bezug auf die Neue va-Q-tec-Gruppe und die Neue Pharma-Gruppe**

Außerdem wird die GesV bestimmen, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten Familienaktionären und dem relevanten mit Fahrenheit HoldCo verbundenen Unternehmen als (i) Gesellschafter der Products AcquiCo (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) nach der Umsetzung des Carve-out und als (ii) Gesellschafter der relevanten Beteiligungsgesellschaft der Neuen Pharma-Gruppe nach Umsetzung des Unternehmenszusschlusses durch separate Gesellschaftervereinbarungen geregelt werden soll, die ebenfalls jeweils bestimmte Regelungen zur zukünftigen Unternehmensführung sowie bestimmte Übertragungsbeschränkungen, Veräußerungssperren und Ausstiegsbestimmungen enthalten.

6.5 **Möglicher Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag**

In Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sich die Parteien außerdem im Partnerschaftsvertrag darauf verständigt haben, NFK, vertreten durch den NFK-Ergänzungspfleger, anzubieten, im Hinblick auf die von NFK gehaltenen Familienaktien dem Partnerschaftsvertrag mit denselben Rechten und Pflichten wie die Beteiligten Familienaktionäre ebenfalls als Partei beizutreten, wobei auch der Verkehrswert der Gesamtgegenleistung pro Familienaktie, die NFK für die Einbringung und Übertragung seiner Familienaktien an die Bieterin erhält, der Begrenzung der Roll-over Gegenleistung unterliegt. Für den Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag bei Annahme dieses Angebots ist die Zustimmung des NFK-Ergänzungspflegers (*Zustimmung II des NFK-Ergänzungspflegers*) erforderlich.

Sofern der Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag noch vor bzw. mit Vollzug des Angebots erfolgt, würde – wie in Ziffer 19 der Angebotsunterlage näher beschrieben – neben den Beteiligten Familienaktionären auch NFK bei Vollzug des Angebots gleichzeitig mit der Bieterin Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG über va-Q-tec erwerben.

6.6 **Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarungen**

Gemäß Ziffer 8.3.6 der Angebotsunterlage haben sich die Beteiligten Familienaktionäre im Partnerschaftsvertrag dazu verpflichtet, (i) die Nichtannahmevereinbarung (wie in Ziffer 8.2 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) abzuschließen, (ii) sich bestmöglich darum zu bemühen, die Depotsperrvereinbarungen (wie in Ziffer 8.2 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) abzuschließen sowie (iii) unabhängig davon, ob die Nichtannahmevereinbarung und/oder die Depotsperrvereinbarungen für die Gepoolten Familienaktien abgeschlossen worden sind, unter dem Poolvertrag keine Zustimmung dazu zu erteilen, dass Gepoolte Familienaktien (einschließlich der von NFK gehaltenen Gepoolten Familienaktien) (x) in das Angebot eingeliefert werden oder (y) vor Beendigung der Nichtannahmevereinbarung in anderer Weise übertragen werden, als es im Partnerschaftsvertrag bestimmt ist.

7. **INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT**

7.1 **Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage wiedergegeben. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, der Annahmefrist (wie in Ziffer 7.4(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert), der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 7.4(b) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) und den Rücktrittsrechten) werden die va-Q-tec-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Angaben fassen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen lediglich zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des

Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Es liegt in der Verantwortung eines jeden va-Q-tec-Aktionärs, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage wird im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, zur Verteilung bereitgehalten (Anfragen postalisch über die vorstehend genannte Adresse, per Telefax an +49 (0) 69-2179-8896 oder per E-Mail an OL-TenderOffer-Fahrenheit@ubs.com). Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

7.2 **Umsetzung des Angebots**

Das Angebot wird als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ausschließlich nach deutschem Übernahmerecht, insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO, sowie bestimmten anzuwendenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

7.3 **Gegenstand des Angebots und Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den va-Q-tec-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage an, sämtliche auf den Namen lautenden Stückaktien (ISIN DE0006636681) von va-Q-tec mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je va-Q-tec-Aktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich der zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

**EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie
(der „Angebotspreis“)**

zu erwerben.

7.4 **Annahmefrist und Weitere Annahmefrist**

(a) **Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe im Einzelnen unten – nachfolgend „**Annahmefrist**“ genannt) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 16. Januar 2023 und endet am

16. Februar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Unter den folgenden Umständen verlängert sich die Annahmefrist automatisch wie folgt (siehe auch Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage):

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 2. März 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist für das Angebot ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten (ein „**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von va-Q-tec einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 27. März 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin wird eine etwaige Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlichen (siehe Ziffer 21 der Angebotsunterlage).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

(b) **Weitere Annahmefrist**

va-Q-tec-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen

nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor nicht wirksam verzichtet wurde.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht (wie in Ziffer 16(g) der Angebotsunterlage beschrieben) besteht.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 22. Februar 2023 und endet am 7. März 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Das Verfahren im Falle der Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage beschrieben (siehe auch nachstehend unter Ziffer 7.8 dieser Begründeten Stellungnahme unten).

7.5 **Angebotsbedingungen**

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge unterliegen den in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.5 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen („**Angebotsbedingungen**“). Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Angebotsbedingungen dem im Rahmen solcher Transaktionen Angemessenen entsprechen und berechtigten Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen Rechnung tragen. Die Angebotsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- (a) Fusionskontrollrechtliche Freigaben jeweils nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Oktober 2023 in Deutschland (BKartA) und Österreich (BWB) (vgl. dazu Ziffern 11.1; 11.2 und 12.1.1 der Angebotsunterlage und Ziffern 7.6 und 7.8 dieser Begründeten Stellungnahme);
- (b) Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von mindestens 62,5% aller va-Q-tec-Aktien, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegeben sind (das entspricht 8.384.375 va-Q-tec-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) (vgl. dazu Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage);
- (c) Keine Kapital-, Finanz- oder Strukturmaßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Ausschüttung einer Dividende zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist, abgesehen von der Ausgabe

der Neuen va-Q-tec-Aktien an die Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung (vgl. dazu Ziffern 12.1.3 und 8.2.3 der Angebotsunterlage);

- (d) Keine Bekanntgabe einer Aufhebung, Änderung oder anderweitige Beseitigung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Gesellschaft zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist (vgl. dazu Ziffern 12.1.4, 6.8 sowie 7.2.2 der Angebotsunterlage sowie Ziffern 3.4(b) und 4.8 dieser Begründeten Stellungnahme); und
- (e) Keine Insolvenz oder entsprechende Bekanntmachung der va-Q-tec zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist (vgl. dazu Ziffer 12.1.5 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin weist in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die in den Ziffern 12.1.2 und 12.1.4 der Angebotsunterlage sowie in den jeweiligen Unterabschnitten der Ziffern 12.1.1, 12.1.3 und 12.1.5 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen jeweils unabhängige und selbständige Bedingungen darstellen. Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage weiter ausgeführt, kann die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine oder sämtliche dieser Angebotsbedingungen – soweit gesetzlich zulässig – im Voraus verzichten und/oder die Mindestannahmeschwelle herabsetzen.

Der Verzicht auf die in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung.

Der Verzicht steht dem Eintritt der entsprechenden Angebotsbedingungen gleich. Im Falle des Verzichts auf eine Angebotsbedingung verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen und endet dann am 2. März 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) (§ 21 Abs. 5 WpÜG).

Wenn und soweit die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträge werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Nichteintritt der Angebotsbedingungen sind in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher dargelegt.

Gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin unverzüglich im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

und im Bundesanzeiger bekannt zu geben, wenn (i) wirksam auf eine Angebotsbedingung verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, soweit nicht bereits zuvor

wirksam auf sie verzichtet wurde, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, weil eine Angebotsbedingung nicht eingetreten ist. Ferner wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

7.6 Status der fusionskontrollrechtlichen Freigabe

Nach Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bedarf der Erwerb der va-Q-tec-Aktien der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch (i) die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) und (ii) das deutsche Bundeskartellamt („**BKartA**“).

(a) Österreich

Ab dem Zeitpunkt der förmlichen Einreichung der vollständigen Anmeldung hat die BWB vier Kalenderwochen Zeit, um die Transaktion zu prüfen und zu entscheiden, ob eine vertiefte Prüfung der Transaktion durch das Kartellgericht beantragt werden soll (sog. Phase 2-Prüfung). Die vierwöchige Prüfungsfrist der Phase 1 kann auf Antrag des Antragstellers um zwei Wochen verlängert werden. Beantragt die BWB nicht innerhalb der Phase 1-Prüfung eine vertiefte Prüfung durch das Kartellgericht, so gilt die Transaktion als genehmigt.

Sofern die Transaktion aus Sicht der BWB Anlass zu ernsthaften Bedenken geben sollte, kann diese eine vertiefte Prüfung (Phase 2-Prüfung) durch das Kartellgericht beantragen. Dies könnte der Fall sein, wenn durch die Transaktion eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt würde oder auf andere Weise ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde.

Während der vertieften Prüfung (Phase 2-Prüfung) hat das österreichische Kartellgericht nach Eingang des Antrags auf vertiefte Prüfung fünf Monate Zeit, um zu prüfen, ob die Transaktion eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken oder auf andere Weise wirksamen Wettbewerb erheblich behindern wird.

Die fünfmonatige Prüfungsfrist der Phase 2 kann auf Antrag des Antragstellers um einen Monat verlängert werden. Nach Ablauf der Prüfungsfrist wird das Kartellgericht eine Entscheidung erlassen, in der es entweder die Transaktion mit oder ohne Abhilfemaßnahmen genehmigt oder ihren Vollzug untersagt. Erlässt das Kartellgericht bis zum Ende der Prüfungsfrist der Phase 2 keine Entscheidung, so gilt die Transaktion als genehmigt.

(b) Deutschland

Das BKartA hat für die deutsche Fusionskontrollprüfung einen Monat Zeit – beginnend mit dem ersten Kalendertag nach Eingang der vollständigen Anmeldung beim BKartA –, um zu entscheiden, ob eine Freigabeentscheidung ergeht oder ein Hauptprüfverfahren eingeleitet wird (sogenannte Phase 2-Prüfung). Die einmonatige Frist der Phase 1 ist nicht verlängerbar. Leitet das BKartA innerhalb der einmonatigen Frist kein Hauptprüfverfahren ein, so gilt die Transaktion als genehmigt.

Das BKartA wird nur dann ein Hauptprüfverfahren einleiten, wenn die Transaktion Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt, dass ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindern würde, oder durch die Transaktion voraussichtlich eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken würde.

Im Rahmen des Hauptprüfverfahrens hat das BKartA nach Eingang der vollständigen Anmeldung fünf Monate Zeit, um zu beurteilen, ob das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung erheblich behindern wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Frist verlängert werden. Die Prüfungsfrist wird um einen Monat verlängert, wenn die Parteien zum ersten Mal während des Verfahrens Bedingungen oder Zusagen vorschlagen, um ein Verbot zu vermeiden. Nach Ablauf der Prüfungsfrist erlässt das BKartA eine Entscheidung, in der es entweder die Transaktion mit oder ohne Abhilfemaßnahmen genehmigt oder ihren Abschluss untersagt. Erlässt das BKartA bis zum Ende des Prüfungszeitraums der Phase 2 keine Entscheidung, so gilt die Transaktion als genehmigt.

Gemäß Angabe in der Angebotsunterlage wird das entsprechende Voranmeldeverfahren sowohl mit der BWB als auch mit dem BKartA im Januar 2023 eingeleitet werden und die Bieterin wird die Anmeldung der Transaktion unverzüglich nach Abschluss der Voranmeldekontakte einreichen. Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage bewertet die Bieterin es als unwahrscheinlich, dass entweder die BWB oder das BKartA (i) eine vertiefte Phase 2-Prüfung einleiten, (ii) Abhilfemaßnahmen fordern und/oder (iii) die Transaktion untersagen. Die jeweilige Freigabefrist lässt sich erst mit Einreichung der entsprechenden Anmeldungen exakt bestimmen, endet aber voraussichtlich spätestens Ende März 2023, sofern es zu keiner Fristverlängerung oder Einleitung einer Phase 2-Prüfung kommt. Im eher unwahrscheinlichen Fall einer Phase 2-Prüfung erwartet die Bieterin eine Freigabe (a) im Falle Österreichs innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Anmeldung und (b) im Falle Deutschlands innerhalb von fünf Monaten nach Einreichung der Anmeldung.

7.7 **Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 16. Januar 2023 gestattet.

7.8 **Annahme und Abwicklung des Angebots**

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Angebots, ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Für die Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

In Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass mit der Annahme des Angebots durch die va-Q-tec-Aktionäre ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien zwischen dem annehmenden va-Q-tec-Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots zustande kommt. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Vollzug des Vertrags erfolgt nur, nachdem alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Bezüglich Einzelheiten wird auf Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

In Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden va-Q-tec-Aktionäre aufgrund des noch durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens (vgl. Ziffer 7.6 dieser Begründeten Stellungnahme) bis zum 13. November 2023 verzögern oder sogar ganz unterbleiben könnte. Die Bieterin erklärt, dass sie sich bemühen wird, alle Fusionskontrollverfahren bis Ende März 2023 abzuschließen. Eine verbindliche Prognose hierzu ist jedoch nicht möglich.

7.9 **Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien**

Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage können die va-Q-tec-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde (die „**Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien**“), im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A32VPJ3 gehandelt werden. Der Handel wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag (wie in Ziffer 2.2 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) nach Beginn der Annahmefrist aufgenommen.

Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse wird eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten der Abwicklung oder der Rückabwicklung des Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass ein gesonderter Hinweis hierzu

von der Bieterin im Rahmen der Veröffentlichungen über den Eintritt bzw. Nichteintritt der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage nochmals unverzüglich veröffentlicht wird.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A32VPJ3 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser va-Q-tec-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien über die Börse nicht möglich sein wird.

8. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

8.1 Maximale Gegenleistung

Nach Berechnungen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage würde der Gesamtbetrag, den die Bieterin zur Abwicklung des Angebots benötigen würde, wenn das Angebot für alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen va-Q-tec-Aktien angenommen würde EUR 348.790.000,00 betragen (der „**Maximale Gesamtangebotspreis**“) (entsprechend dem Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie multipliziert mit 13.415.000 va-Q-tec-Aktien).

Darüber hinaus erwartet die Bieterin, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 11.435.000,00 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen. Der maximale Finanzierungsbedarf der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, bestehend aus dem Maximalen Gesamtangebotspreis und den Transaktionskosten, wird daher auf maximal auf EUR 360.225.000,00 (die „**Maximalen Angebotskosten**“) geschätzt (siehe auch Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage).

8.2 Erwarteter Finanzierungsbedarf

Gemäß den Angaben der Bieterin unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Beteiligten Familienaktionäre am 13. Dezember 2022 im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag eine Vereinbarung geschlossen, unter der sich die jeweiligen Beteiligten Familienaktionäre unwiderruflich und unbedingte unter Vereinbarung

einer Vertragsstrafen-Bewährung verpflichtet haben, keine ihrer insgesamt 3.064.635 va-Q-tec-Aktien in das Angebot einzuliefern oder an Dritte zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern (die „**Nichtannahmevereinbarung**“). Bezüglich der Einzelheiten dieser Vereinbarung wird auf Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zusätzlich werden die jeweiligen Beteiligten Familienaktionäre und ihre jeweiligen Depotbanken, bei denen die jeweiligen va-Q-tec-Aktien der Beteiligten Familienaktionäre für den jeweiligen Beteiligten Familienaktionär verwahrt werden – gemäß der Angaben der Bieterin unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage –, bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Deposperrvereinbarungen in Bezug auf insgesamt 3.063.700 va-Q-tec-Aktien abgeschlossen haben, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Beteiligten Familienaktionäre ihre va-Q-tec-Aktien nicht in das Angebot einliefern können (die „**Deposperrvereinbarungen**“ und die va-Q-tec-Aktien, die von den Deposperrvereinbarungen erfasst sind, die „**Gespernten va-Q-tec-Aktien**“).

Vor dem Hintergrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarung und der Deposperrvereinbarungen geht die Bieterin für die Berechnung des maximalen Finanzierungsbedarfs für das Angebot davon aus, dass das Angebot maximal für 10.351.300 va-Q-tec-Aktien angenommen wird, was der Gesamtanzahl der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen va-Q-tec-Aktien abzüglich der Gesamtzahl der Gespernten va-Q-tec-Aktien entspricht. Auf Grundlage des Angebotspreises von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie würde die aggregierte Gegenleistung der Bieterin unter dem Angebot, wenn jede dieser va-Q-tec-Aktien in das Angebot eingeliefert würde, EUR 269.133.800,00 betragen. Die maximalen Gesamtkosten würden nach Angaben der Bieterin für den Erwerb dieser verbleibenden va-Q-tec-Aktien unter dem Angebot daher einschließlich der Transaktionskosten EUR 280.568.800,00 betragen (die „**Angebotskosten**“).

8.3 **Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung.**

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Insbesondere hat die Bieterin gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung ergriffen:

EQT X EUR SCSp und EQT X USD SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.665, (zusammen die „**EQT X Fonds**“) haben sich am 13. Dezember 2022

gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 320.000.000,00 in Form von Eigenkapital und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen, der von der Bieterin unter anderem für die Zahlung des Angebotspreises der Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien und die Deckung der Transaktionskosten (die „**Eigenkapitalfinanzierung**“) verwendet werden kann.

Soweit sie nicht zur Zahlung des Angebotspreises für Zum Verkauf Eingereichte va-Q-tec-Aktien und zur Deckung der Transaktionskosten benötigt wird, kann die Eigenkapitalfinanzierung von der Bieterin auch zur Zahlung der baren Gegenleistung für die Eingebachten Familienaktien I im Rahmen des Roll-over und/oder zur Zahlung des Ausgabepreises für die Neuen va-Q-tec-Aktien, die in der Kapitalerhöhung an die Bieterin ausgegeben werden, verwendet werden.

Als Investmentfonds werden die EQT X Fonds von ihren Anlegern finanziert, die ihrerseits verpflichtet sind, den EQT X Fonds nach Aufforderung, indirekt über verbundene Fonds-Vehikel der EQT X Fonds, ihre zugesagten anteiligen Einlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Abgabe der Verpflichtung zur Eigenkapitalfinanzierung am 13. Dezember 2022 lagen die verbleibenden Einlageverpflichtungen der Anleger der EQT X Fonds erheblich über dem Betrag der Eigenkapitalfinanzierung und übersteigen diesen Betrag auch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (siehe auch Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage).

Der Gesamtbetrag der Mittel, die der Bieterin im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung zur Zahlung des Angebotspreises im Rahmen des Angebots und der Transaktionskosten zur Verfügung gestellt werden, übersteigt nach Angaben der Bieterin die Angebotskosten.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin daher alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die Angebotskosten zu bezahlen.

Aufgrund der Depotsperrvereinbarungen und der Nichtannahmevereinbarung, insbesondere der darin enthaltenen Vertragsstrafen und Verrechnungsvereinbarungen, sei die Finanzierung des Angebots auch dann sichergestellt, wenn der tatsächliche Finanzierungsbedarf die Maximalen Angebotskosten erreichen sollte (siehe auch Ziffern 14.1 und 14.2 der Angebotsunterlage). Die Höhe dieser Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Angebot eingelieferten va-Q-tec-Aktien multipliziert mit dem Angebotspreis. Zudem wurde in der Nichtannahmevereinbarung vereinbart, dass mögliche Ansprüche, die der jeweilige Beteiligte Familienaktionär auf Zahlung des Angebotspreises in Bezug auf entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Angebot eingelieferte va-Q-tec-Aktien hat, gegen mögliche Ansprüche, die die Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe hat, aufgerechnet

werden. Dadurch werden die gegenseitigen Ansprüche automatisch durch Aufrechnung erfüllt.

Gemäß Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage hat die UBS Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt, die der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt ist.

9. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

9.1 Art der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in bar vorsieht. Eine Gegenleistung in Form von liquiden Aktien ist nicht vorgesehen.

9.2 Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)

Die Bieterin bietet den va-Q-tec-Aktionären an, sämtliche auf den Namen lautenden Stückaktien (ISIN DE0006636681) von va-Q-tec mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je va-Q-tec-Aktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich der zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie (Angebotspreis) nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage zu erwerben. Die Bieterin bietet daher einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, in Höhe von EUR 26,00 in bar je va-Q-tec-Aktie, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte.

9.3 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis von EUR 26,00 in bar je va-Q-tec-Aktie entspricht, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen überprüfen können, den Bestimmungen des § 31 WpÜG und der §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO hinsichtlich des gesetzlichen Mindestangebotspreises, der auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

(a) Börsenkurs

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 13. Dezember 2022 entsprechen. Gemäß Ziffer 10.1(a) der

Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 mit, dass der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der va-Q-tec-Aktie EUR 18,75 je va-Q-tec-Aktie beträgt (der „**Relevante Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs**“).

(b) **Vorangegangene Erwerbe**

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis für die va-Q-tec-Aktien zudem mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von va-Q-tec-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage hat einer der Familienaktionäre als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im maßgeblichen Zeitraum von sechs Monaten vor dem 16. Januar 2023 (Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) va-Q-tec-Aktien erworben. Zudem hat die Bieterin innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraums Vereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG getroffen, aufgrund derer die Übereignung von va-Q-tec-Aktien verlangt werden kann. Hierbei betrug die Gegenleistung jeweils maximal EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie (siehe hierzu auch Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage).

9.4 **Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie aus finanzieller Sicht unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Börsenkurse der va-Q-tec-Aktie, der in vorangegangenen Transaktionen gezahlten Prämien, der von Finanzanalysten für die Gesellschaft veröffentlichten Kursziele, einer Discounted-Cashflow-Analyse sowie weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen haben. Im Zusammenhang mit ihrer unabhängigen Prüfung, Analyse und Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat der ParkView Partners GmbH („**ParkView**“) beraten.

(a) **Börsenkurs und Prämien**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie ein wesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises ist. Die va-Q-tec-Aktien sind zum Handel im Teilbereich *Prime Standard* des regulierten Marktes an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden an bestimmten weiteren deutschen Wertpapierbörsen sowie über

XETRA gehandelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass im relevanten Referenzzeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit beträchtlichen Streubesitzanteil und ausreichender Handelsaktivität für die va-Q-tec-Aktien bestand, der einen aussagekräftigen Marktpreis für die va-Q-tec-Aktien bildet.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher unter anderem auch die historischen Börsenkurse der va-Q-tec-Aktie berücksichtigt.

Am 9. Dezember 2022 nach Börsenschluss hat va-Q-tec eine Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**Adhoc-Mitteilung**“) veröffentlicht, in der der voraussichtliche kurzfristige Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin und ein voraussichtliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb aller va-Q-tec-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie angekündigt wurde. Der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie ist nach Veröffentlichung der Adhoc-Mitteilung von va-Q-tec vom 9. Dezember 2022 deutlich gestiegen und schloss am 12. Dezember 2022, dem ersten Handelstag nach der Adhoc-Mitteilung vom 9. Dezember 2022, bei EUR 24,95, was einer Steigerung von 40% gegenüber dem Schlusskurs von EUR 17,80 am 9. Dezember 2022 entspricht.

Die Bieterin bringt daher in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage zum Ausdruck, dass sie der Ansicht ist, dass der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie nach dem 9. Dezember 2022 infolge der Veröffentlichung der Adhoc-Mitteilung von va-Q-tec vom 9. Dezember 2022 bereits durch die Erwartungshaltung hinsichtlich des Angebots beeinflusst worden sein könnte. Die Bieterin sieht daher den 9. Dezember 2022 als letzten Handelstag der va-Q-tec-Aktie vor der am 13. Dezember 2022 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG an, an dem der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktien von dem zu erwartenden Angebot unbeeinflusst war. Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich dieser Einschätzung der Bieterin an.

Auf Basis des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktie vor der Adhoc-Mitteilung von va-Q-tec am 9. Dezember 2022 enthält der Angebotspreis von EUR 26,00 die folgenden Prämien:

- (i) Am 9. Dezember 2022, dem letzten unbeeinflussten Handelstag vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 13. Dezember 2022, betrug der Schlusskurs der va-Q-tec-Aktie EUR 17,80. Auf Basis dieses Schlusskurses enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 8,20 je va-Q-tec-Aktie bzw. 46%.

- (ii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) des letzten Monats vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 14,84 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 11,16 je va-Q-tec-Aktie bzw. 75%.
- (iii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten drei Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 13,14 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 12,86 je va-Q-tec-Aktie bzw. 98%.
- (iv) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten sechs Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 13,08 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 12,92 je va-Q-tec-Aktie bzw. 99%.

(b) **In vergangenen Transaktionen gezahlte Prämien**

Der Durchschnitt der historischen Prämien, die in den deutschen öffentlichen Übernahmetransaktionen im Vergleich zum durchschnittlichen Börsenkurs während eines Zeitraums von drei Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gezahlt wurden, beträgt ca. 25% (bezogen auf Transaktionen seit 2013, ohne Immobilientransaktionen und ohne Pflichtangebote).

Der Relevante Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs am 13. Dezember 2022 betrug EUR 18,75 je va-Q-tec-Aktie. Darauf bezogen stellt der Angebotspreis somit bereits eine Prämie von rund 39% dar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Relevante Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs bereits die Information über die Ankündigung des voraussichtlichen freiwilligen Übernahmeangebots der Bieterin beinhaltete und daher nicht mehr unbeeinflusst war.

Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten drei Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich), dem letzten unbeeinflussten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Adhoc-Mitteilung, betrug hingegen lediglich EUR 13,14 je va-Q-tec-Aktie. Darauf bezogen stellt der Angebotspreis somit eine Prämie von rund 98% dar.

Damit liegt die angebotene Prämie deutlich über dem historischen Durchschnitt der Angebotsprämien deutscher Übernahmen.

(c) **Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten**

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch die Kursziele analysiert, die ausgewählte Finanzanalysten für die va-Q-tec-Aktie veröffentlicht haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über solche Kursziele von Finanzanalysten (basierend auf Daten von Bloomberg und FactSet), die bis zum 9. Dezember 2022 veröffentlicht wurden, dem Tag der Adhoc-Mitteilung von va-Q-tec, mit welcher das voraussichtliche freiwillige Übernahmeangebot der Bieterin angekündigt wurde.

Kürzlich herausgegebene Empfehlungen von Analysten bis zum 9. Dezember 2022			
Bank	Tag der Analyse	Zielpreis (EUR)	Empfehlung
Berenberg	29. November 2022	20,00	Kaufen
Stifel	18. November 2022	23,00	Kaufen
Kepler Cheuvreux	11. November 2022	20,00	Kaufen
Montega	11. November 2022	30,00	Kaufen
Bankhaus Metzler	10. November 2022	28,00	Kaufen
EQUI.TS	9. September 2022	11,50	Halten
Hoch		30,00	
Median		21,50	
Durchschnitt		22,08	
Tief		11,50	

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den Kurszielen der Finanzanalysten in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der Aktienkurs ein Jahr nach Veröffentlichung des jeweiligen Berichts geschätzt. Dies unterstreicht die Attraktivität des Angebots, das den Aktionären mit einem Angebotspreis, der über dem Median der von Finanzanalysten veröffentlichten 12-Monats-Zielkurse liegt, eine sofortige und frühzeitige Wertrealisierung bietet.

(d) **Bewertung auf Basis der Discounted-Cashflow-Methode**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich jeweils im Rahmen der Vorstellung der von ParkView durchgeführten Analysen (wie in Ziffer 9.4(e) dieser Begründeten Stellungnahme beschrieben) davon überzeugt, dass der Angebotspreis, auf Grundlage der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten

Chancen und Risiken, oberhalb der auf Basis von Discounted-Cashflow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt. Der Angebotspreis ist auch vor diesem Hintergrund angemessen und attraktiv.

Die aktuelle, den Discounted-Cashflow-Analysen zu Grunde liegende Stand-alone Planung reflektiert die aktuelle Planung des Unternehmens und berücksichtigt nicht die im Rahmen der beabsichtigten Transaktion geplanten Kapital- und Strukturmaßnahmen (einschließlich des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses).

(e) **Fairness Opinion von ParkView**

Die Gesellschaft hat ParkView als ihren Finanzberater beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit des als Gegenleistung je in das Angebot eingelieferte va-Q-tec-Aktie zu zahlenden Angebotspreises aus finanzieller Sicht (sogenannte „**Fairness Opinion**“) zu erstellen. Die an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtete Fairness Opinion von ParkView ist dieser Begründeten Stellungnahme als Anlage 9.4(e) beigefügt. Die Fairness Opinion dient dazu, Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen. ParkView hat die von ihr durchgeführte, der Fairness Opinion zugrundeliegende Analyse dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 2. Dezember 2022 übermittelt und erläutert und diese am 23. Januar 2023 aktualisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion befasst und diese eingehend mit Vertretern von ParkView erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiterhin darauf hin, dass die Fairness Opinion von ParkView unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht.

In ihrer Analyse gelangt ParkView zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, der Angebotspreis der Bieterin von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fairness Opinion aus finanzieller Sicht angemessen (*fair*) ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ParkView die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der im Rahmen des Angebots für die eingelieferten va-Q-tec-Aktien zu zahlenden Gegenleistung für die va-Q-tec-Aktionäre abgegeben hat.

Im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion hat ParkView eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren

Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in der Fairness Opinion beschrieben.

In der Fairness Opinion hat ParkView unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analyse durch ParkView durchgeführt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der Fairness Opinion und ihres Ergebnisses ihre vollständige Lektüre erforderlich ist.

Die Fairness Opinion ist weder ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)) noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf sie als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt. Eine Darstellung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Reihe wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Bewertung sowie von bilanziellen Bewertungen allgemein.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung auf Basis des den va-Q-tec-Aktionären angebotenen Angebotspreises dient. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der va-Q-tec-Aktionäre) gerichtet noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der va-Q-tec-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Weder durch die Erstellung der Fairness Opinion noch durch die Zustimmung von ParkView zur Beifügung der Fairness Opinion als Anhang zu der Begründeten Stellungnahme wird Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der va-Q-tec-Aktionäre) gestattet, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder Rechte daraus herzuleiten. Weder ParkView noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion. Insbesondere richtet sich die Fairness Opinion nicht an die va-Q-tec-Aktionäre und stellt keine Empfehlung an die va-Q-tec-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar.

ParkView ist im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin als Finanzberater der Gesellschaft tätig. Für die von ParkView in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen und die Erstellung der Fairness Opinion erhält ParkView von der Gesellschaft ein marktübliches Honorar. Ein Teil davon wurde bereits mit der Abgabe der Fairness Opinion durch ParkView fällig. Möglicherweise wird ParkView auch zukünftig Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft, der Bieterin, deren Gesellschaftern sowie mit den vorgenannten Unternehmen verbundenen Unternehmen gegen entsprechendes Honorar erbringen, wie sie dies gegenüber einzelnen der vorgenannten Unternehmen auch in der Vergangenheit getan hat und derzeit tut.

Auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

(f) **Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises**

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen und im Hinblick auf die Fairness Opinion von ParkView, deren Annahmen und Analysen soweit möglich von Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander überprüft wurden und deren Wertungen sich Vorstand und Aufsichtsrat zu eigen machen, halten Vorstand und Aufsichtsrat jeweils nach eingehender unternehmensinterner Prüfung und umfassender Beratung sowie nach Abwägung sämtlicher Gesamtumstände den Angebotspreis insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen für finanziell angemessen.

Bei ihren jeweiligen Überlegungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Abschnitten 9.4(a) bis 9.4(e) dieser Begründeten Stellungnahme näher erläutert werden:

- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nach § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung.
- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie beinhaltet eine Prämie von ca. 46% gegenüber dem XETRA-Schlusskurs der va-Q-tec-Aktie am 9. Dezember 2022, dem letzten unbeeinflussten Börsenhandelstag vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 13. Dezember 2022.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) des letzten Monats vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug

EUR 14,84 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 11,16 je va -Q-tec-Aktie bzw. 75%.

- Der Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie liegt um EUR 12,86 je va-Q-tec-Aktie bzw. 98% über dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten drei Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich), welcher lediglich EUR 13,14 je va-Q-tec-Aktie betrug.
- Bezogen auf den von der BaFin gemeldeten Relevanten Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs (volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses zum Stichtag 13. Dezember 2022) enthält der Angebotspreis eine Prämie von rund 39%.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten sechs Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 13,08 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 12,92 je va-Q-tec-Aktie bzw. 99%.
- Der Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie liegt um EUR 3,92 bzw. 18% über dem Durchschnitt der letzten Kursziele ausgewählter Finanzanalysten, die vor dem 9. Dezember 2022 veröffentlicht wurden.
- Auf Grundlage der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen liegt der Angebotspreis oberhalb der auf Basis von Discounted-Cashflow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten.
- Der Angebotspreis bietet den va-Q-tec-Aktionären die Chance auf eine sichere, zeitnahe und faire Wertrealisierung.
- Die von ParkView erstellte Fairness Opinion unterstützt die Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat, dass der Angebotspreis der Bieterin, vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion, für die va-Q-tec-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.
- Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises keine eigene Unternehmensbewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien (IDW S1) vorgenommen haben.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam mit ihren Beratern durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der oben dargestellten Aspekte und unter

Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises für fair, angemessen und attraktiv.

10. **MIT DEM ANGEBOT VERFOLGTE ABSICHTEN DER BIETERIN, DER BIETER-MUTTER-GESELLSCHAFTER UND DER FAMILIENAKTIONÄRE UND IHRE JEWEILIGEN BEWERTUNGEN DURCH DEN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots. Die Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert. va-Q-tec-Aktionären wird empfohlen, die vorgenannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich einen Überblick über die Hintergründe des Angebots (siehe hierzu auch Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre (siehe hierzu auch Ziffer 10.1(b) dieser Begründeten Stellungnahme), wie sie in der Angebotsunterlage dargestellt sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Einschätzung durch Vorstand und Aufsichtsrat zu den von der Bieterin, den Bieter-Mutter-Gesellschaftern und den Familienaktionäre verfolgten Absichten und den zu erwarteten Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft sind in Abschnitt 10.2 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt. Die erwarteten finanziellen und steuerlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots sind unter Ziffer 10.3 dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

10.1 **Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben**

(a) **Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter für das Angebot und den geplanten Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf Grundlage des Angebots, des Roll-over und der Kapitalerhöhung (die „**Transaktion**“) in der Unterstützung und Förderung sämtlicher Geschäftsfelder von va-Q-tec liegen und einschließlich mittels der folgenden Maßnahmen verfolgt werden soll:

- der Bereitstellung von frischem Eigenkapital für va-Q-tec im Rahmen der Kapitalerhöhung;
- einem Unternehmenszusammenschluss der Geschäftsaktivitäten von va-Q-tec für die Arzneimittelbranche in den Bereichen Services und Systeme (das „**Pharma-Segment**“) mit Envirotainer AB mit Sitz in Sollentuna, Schweden („**Envirotainer**“, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Envirotainer-Gruppe**“, und die Envirotainer-Gruppe zusammen mit dem

Pharma-Segment die „**Neue Pharma-Gruppe**“) (der „**Unternehmenszusammenschluss**“); und

- der Weiterentwicklung der übrigen Geschäftstätigkeiten von va-Q-tec im Bereich thermische Energieeffizienz und thermische Boxen (das „**Produkt-Segment**“) in einer eigenständigen neuen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsanschrift in Würzburg (die „**Neue va-Q-tec-Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Neue va-Q-tec-Gruppe**“).

Weiter führt die Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage aus, dass vorgesehen ist, das Produkt-Segment zu diesem Zweck im Wege einer Ausgliederung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten, die überwiegend dem Produkt-Segment zuzuordnen sind, auf die Neue va-Q-tec-Gesellschaft zu übertragen, die zu diesem Zeitpunkt eine 100%ige Tochtergesellschaft von va-Q-tec sein wird (die „**Ausgliederung**“). Anschließend ist beabsichtigt, dass die Beteiligung von va-Q-tec an der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft zum Verkehrswert und zu marktüblichen Bedingungen an eine von den Gesellschaftern der Bieterin gehaltene Gesellschaft (die „**Products AcquiCo**“) verkauft wird (dieser Verkauf, zusammen mit der Ausgliederung, der „**Carve-out**“).

Nach Durchführung des Carve-out ist vorgesehen, dass der Unternehmenszusammenschluss dadurch umgesetzt wird, dass die Gesellschafter der Bieterin ihre gesamte Beteiligung an der Bieterin zum Verkehrswert und zu marktüblichen Bedingungen gegen eine entsprechende Beteiligung an der Envirotainer-Gruppe an die Envirotainer-Gruppe verkaufen oder in die Envirotainer-Gruppe einbringen.

Envirotainer, ein mittelbar von EQT kontrolliertes Unternehmen, ist ein weltweiter Anbieter von Containern mit aktiver Temperaturkontrolle und Lufttransportlösungen für temperaturempfindliche Pharmazeutika, während va-Q-tec im komplementären Marktsegment für passive Temperaturkontrollketten tätig ist.

(b) **Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre**

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die gemeinsamen Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre sowie die Verpflichtungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, und dass die von ihr beschriebenen Absichten einheitliche Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre sind. Ferner weist sie darauf hin, dass im Falle eines künftigen Beitritts von NFK zum Partnerschaftsvertrag (siehe dazu Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage), diese

gemeinsamen Absichten ab dem Zeitpunkt dieses Beitritts zugleich auch die Absichten von NFK sein werden. Dies soll auch im Weiteren für Zwecke dieser Begründeten Stellungnahme gelten.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter noch die Beteiligten Familienaktionäre von den in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Verpflichtungen abweichende Absichten haben und dass die dort beschriebenen Absichten und Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage in der Zusammenschlussvereinbarung und/oder dem Partnerschaftsvertrag haben.

(i) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von va-Q-tec

(1) Geschäftsstrategie; Unternehmenszusammenschluss

Gemäß Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit der Durchführung der Transaktion, des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses die Rolle der Neuen Pharma-Gruppe und der Neuen va-Q-tec-Gruppe als globale wettbewerbsfähige Kraft in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern zu stärken.

Die Bieterin beabsichtigt, durch die Zusammenführung des Pharma-Segments mit der Envirotainer-Gruppe Synergien in dem betreffenden spezifischen Wachstumsbereich der Neuen Pharma-Gruppe zu erzeugen und es der Neuen Pharma-Gruppe zu ermöglichen, zum Vorteil ihrer Kunden ein breiteres Produktangebot zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, die Neue va-Q-tec-Gruppe in die Lage zu versetzen, Produktverbesserungen sowie Volumen, Leistung und Kostenreduzierungen in den verbleibenden prioritären Wachstumsbereichen, insbesondere in der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von VIPs, PCMs und temperaturgesteuerten Boxen besser und schneller zu realisieren.

Gemäß Vereinbarung in der Zusammenschlussvereinbarung sollen im Zusammenhang mit der Ausgliederung alle Immobilien, die rechtlich und/oder wirtschaftlich überwiegend dem Produkt-Segment zuzuordnen sind, einschließlich aller Immobilien in Würzburg (Deutschland) und Kölleda (Deutschland), auf die Neue va-Q-tec-Gesellschaft übertragen werden, während das

Pharma-Segment und/oder – nach Umsetzung des Unternehmenszusammenschlusses – die Neue Pharma-Gruppe berechtigt bleiben sollen, die bestehenden Einrichtungen zu Bedingungen zu nutzen, die unter Beachtung von Treu und Glauben noch festzulegen sind. Die Bieterin beabsichtigt, diese Vereinbarung umzusetzen.

Die Bieterin beabsichtigt – und die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung haben in dieser vereinbart –, dass va-Q-tec und Envirotainer bzw. die Neue Pharma-Gruppe und die Neue va-Q-tec-Gruppe, falls und soweit erforderlich, nach näherer Maßgabe der Zusammenschlussvereinbarung Vereinbarungen über eine exklusive Lieferung von Produkten (VIPs, PCMs und Boxen) und die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen treffen.

Wenn und soweit va-Q-tec zusätzliche Mittel zur Refinanzierung (neben den durch die Kapitalerhöhung bereit gestellten Mitteln) benötigt oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Transaktion, dem Carve-out und/oder dem Unternehmenszusammenschluss zusätzlicher Mittelbedarf besteht und diese Mittel nicht durch Fremdfinanzierung zu angemessenen Bedingungen beschafft werden können, beabsichtigt die Bieterin – und Fahrenheit HoldCo hat sich hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, es in vernünftigem Rahmen in Betracht zu ziehen, für va-Q-tec Back-up-Linien zur Verfügung zu stellen, und nach Treu und Glauben auch zu erwägen, va-Q-tec anderweitig ausreichend zusätzliche Liquidität bereitzustellen.

Die Bieterin beabsichtigt – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, dafür Sorge zu tragen, dass die Neue va-Q-tec-Gruppe von va-Q-tec eine Einzahlung in die freie Kapitalrücklage der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft in Höhe von EUR 5.000.000,00 erhält.

Die Bieterin beabsichtigt – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, die Neue va-Q-tec-Gruppe dabei zu unterstützen, eine revolvingende Kreditlinie aufzunehmen, um die Geschäftstätigkeiten der Neuen va-Q-tec-Gruppe zu finanzieren. Dies beinhaltet jedoch keine Pflicht

der Bieterin oder von Fahrenheit HoldCo, eigene Verbindlichkeiten einzugehen.

(2) Marken, Rechte an geistigem Eigentum

Gemäß Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die Gesellschaft Inhaberin mehrerer starker Marken in bestimmten Ländern ist, welche jeweils mit einer hohen Markenbekanntheit in den jeweiligen Märkten und bei den jeweiligen Kunden verbunden sind, weshalb va-Q-tec folglich seine Marken als wesentliche Vermögenswerte betrachtet (die „**va-Q-tec-Marken**“).

Die Bieterin beabsichtigt, vorbehaltlich der Erfordernisse des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses und entsprechend den hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelungen, (i) weder va-Q-tec noch eine sonstige Gesellschaft der va-Q-tec-Gruppe nach Vollzug des Angebots zu einer Änderung des Firmennamens zu veranlassen, (ii) die va-Q-tec-Marken als eigenständige Marken (auch als Warenzeichen auf va-Q-tec-Produkten) beizubehalten und (iii) va-Q-tec bei der weiteren Steigerung der Markenbekanntheit zu unterstützen.

Hinsichtlich der Patente sowie gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte, die sich im Eigentum der va-Q-tec-Gruppe befinden (zusammen die „**Schutzrechte**“) beabsichtigt die Bieterin – und haben die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung in dieser vereinbart –, diese Schutzrechte entweder auf die Neue Pharma-Gruppe oder die Neue va-Q-tec-Gruppe zu übertragen, je nachdem, worauf diese sich überwiegend beziehen. Soweit solche Schutzrechte nicht übertragen werden, aber von der Neuen Pharma-Gruppe bzw. der Neuen va-Q-tec-Gruppe benötigt werden, beabsichtigt die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Vereinbarung, dass stattdessen unbefristete und exklusive Lizenzen für solche Schutzrechte zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Vermögen und künftige Verpflichtungen

In Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die beabsichtigte Umsetzung der Ausgliederung und des Carve-out sowie des Unternehmenszusammenschlusses, insbesondere die in

den Ziffern 9.1.1 und 9.1.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten, Auswirkungen auf das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen der va-Q-tec-Gruppe haben werden. Hiervon abgesehen habe die Bieterin keine Absichten, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen von va-Q-tec auswirken würden.

(ii) Sitz und Standorte von va-Q-tec; Unternehmensstruktur

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, den Sitz der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft und – bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses – den Sitz der va-Q-tec in Würzburg zu belassen. Die Bieterin beabsichtigt, Würzburg als Sitz des Pharma-Segments, insbesondere im Hinblick auf das soziale Umfeld, ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, va-Q-tec bis zum Vollzug des Carve-out und die Neue va-Q-tec-Gruppe, solange sie von EQT-geführten Fonds kontrolliert wird, nicht dazu zu veranlassen, einen ihrer deutschen Standorte aufzugeben (Standortsicherung), sowie das Boxenverkaufs- und -vermietgeschäft auch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses weiterhin in Würzburg zu betreiben.

In der Zusammenschlussvereinbarung haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo ferner ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, vorbehaltlich der in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage dargelegten strategischen Ziele und vorbehaltlich möglicher Änderungen nach Durchführung eines Squeeze-outs, eines Merger-Squeeze-outs oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher oder integrationsbezogener Maßnahmen (siehe hierzu auch Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage), (i) va-Q-tec nicht zu unangemessenen Änderungen oder Ergänzungen der funktionalen Organisationsstruktur zu veranlassen und (ii) alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der va-Q-tec-Gruppe zu unterstützen, die zur vollständigen Umsetzung dieser Organisationsstruktur erforderlich sind und im besten Interesse von va-Q-tec und der Neuen Pharma-Gruppe liegen. In Ihrer Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass dies auch weiterhin ihrer Absicht entspricht.

(iii) Belegschaft, Mitarbeiterbeteiligung und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage sieht die Bieterin in dem Carve-out und in dem Unternehmenszusammenschluss eine Chance für Wachstum und Weiterentwicklung für die va-Q-tec-Mitarbeiter. Die Bieterin erkennt an, dass (i) die engagierte Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe eine wichtige Säule für den anhaltenden Erfolg von va-Q-tec ist und (ii) der Erfolg des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses von der Kreativität, der Leistung und dem Innovationspotenzial der Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe abhängt.

Die Bieterin führt weiter aus, dass die Bieterin beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmergruppen der va-Q-tec-Gruppe fortzusetzen und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens zu unterstützen, um den hervorragenden, weltweiten Mitarbeiterstamm zu halten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, wie in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart, (i) Rechte der Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe zu respektieren und (ii) weder va-Q-tec noch die Neue va-Q-tec-Gruppe zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Veränderung der bestehenden Pensionsregelungen oder ähnlicher Zusagen für Arbeitnehmer (einschließlich ihres aktuellen Finanzierungsstatus) führen würden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bieterin – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung gegenüber va-Q-tec verpflichtet –, bis zum 31. Dezember 2024 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen an den Standorten der va-Q-tec-Gruppe in Deutschland zu veranlassen. Hiervon abgesehen hat die Bieterin keine Absichten, Änderungen der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe oder deren Vertretung herbeizuführen oder sonstige Maßnahmen zu veranlassen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe haben.

(iv) Mitglieder des Vorstands

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, den Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und mit denselben Verantwortungsbereichen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach dem Vollzug des Angebots beizubehalten. Dementsprechend hat die Bieterin keine

Absichten, Maßnahmen einzuleiten oder zu unterstützen, die auf die Abberufung von derzeitigen Mitgliedern des Vorstands oder die Beendigung entsprechender Dienstverträge abzielen würden.

Die Bieterin beabsichtigt außerdem in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, dass der ersten Geschäftsführung der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft dieselben Personen angehören wie dem Vorstand von va-Q-tec.

Im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten, Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands zu ergreifen.

(v) Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, dass der Aufsichtsrat, außer im Fall von rechtlich notwendigen Veränderungen und vorbehaltlich einer Änderung der Satzung von va-Q-tec nach Vollzug des Angebots, weiterhin aus sechs Mitgliedern bestehen soll. Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihren Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt angemessen widerspiegelt.

Wie in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart, soll der Vorstand für den Fall, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 nach Vollzug des Angebots stattfindet, mit angemessenem Einsatz dafür Sorge tragen, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 von va-Q-tec über die Bestellung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats beschließt, um eine angemessene Vertretung der Bieterin im Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass Fahrenheit HoldCo nach den Bestimmungen der GesV das Recht haben wird, vier Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen (von denen eines nach dem Verständnis der Parteien den Vorsitz übernehmen soll), und die Beteiligten Familienaktionäre werden gemeinschaftlich das Recht haben, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen.

Im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten, Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats zu ergreifen.

(vi) Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage informiert die Bieterin über mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebots. Solche Strukturmaßnahmen können die folgenden sein:

(1) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Nach Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin – und hat diese Absicht als Teil der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 13. Dezember 2022 öffentlich bekannt gegeben –, als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit va-Q-tec als abhängigem Unternehmen (der „**BGAV**“) abzuschließen und zu implementieren, sobald dies nach Vollzug des Angebots vernünftigerweise möglich ist.

In der Zusammenschlussvereinbarung hat va-Q-tec diese Absicht anerkannt und begrüßt. Mit einem an va-Q-tec gerichteten Schreiben vom 13. Dezember 2022 hat die Bieterin va-Q-tec aufgefordert, in Verhandlungen über den BGAV einzutreten.

Der BGAV soll hierbei unter anderem die in Ziffer 16(d) der Angebotsunterlage genannten Verpflichtungen der Bieterin enthalten.

(2) Delisting

Gemäß Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin davon überzeugt, dass langfristig orientiertes Wachstum am besten durch ein Delisting der va-Q-tec-Aktien und damit in einem privatwirtschaftlichen Umfeld außerhalb des kurzfristigen Fokus und der Volatilität der Kapitalmärkte ermöglicht werden kann. Die Bieterin beabsichtigt daher, sobald dies nach Vollzug des Angebots vernünftigerweise möglich ist, einen Widerruf der Zulassung der va-Q-tec-Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 des Börsengesetzes („**BörsG**“) zu veranlassen („**Delisting**“) und die Beendigung der Einbeziehung der va-Q-tec-Aktien in den Freiverkehr anderer Börsen anzuregen. Das Delisting würde die umfassenden Berichtspflichten von va-Q-tec als kapitalmarktorientiertes Unternehmen beenden. Für weitere Einzelheiten betreffend ein Delisting wird auf Ziffer 16(e) der Angebotsunterlage verwiesen.

Im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung hat va-Q-tec die Absicht der Bieterin, ein Delisting anzustreben, anerkannt und – vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung und der Treuepflichten des Vorstands – begrüßt sowie zugestimmt, in vernünftigem Rahmen und vorbehaltlich der nach geltendem Recht bestehenden Pflichten des Vorstands zu erwägen, ein mögliches Delisting zu unterstützen.

(3) Squeeze-out

Ausweislich Ziffer 9.6.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin in Abhängigkeit von ihrer Beteiligung an va-Q-tec nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls die Möglichkeit haben, eine Übertragung der von den verbleibenden Aktionären gehaltenen va-Q-tec-Aktien (Squeeze-out) – wie in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage näher dargestellt – durchzuführen. Die Bieterin erklärt, noch keine Entscheidung darüber getroffen zu haben, ob sie einen Squeeze-out verfolgen wird und dass sie diese Entscheidung zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Umstände treffen wird. Gemäß der getroffenen Absprache im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung wird der Vorstand einen etwaigen von der Bieterin angestrebten Squeeze-out vernünftigerweise in Erwägung ziehen und diesen vorbehaltlich seiner nach geltendem Recht bestehenden Pflichten grundsätzlich unterstützen.

Die Bieterin erklärt, über die in diesem Abschnitt und Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Strukturmaßnahmen, die Ausgliederung und den Carve-out (wie in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben) hinaus keine Absichten zu haben, Strukturmaßnahmen in Bezug auf die va-Q-tec-Gruppe durchzuführen.

(vii) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre

Unter Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie nicht operativ tätig ist. Ausweislich der dort gemachten Angaben besteht der Gesellschaftszweck der Bieterin im Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Die Bieterin gibt an, dass mit Ausnahme (i) der erwarteten Auswirkungen der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wie in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschrieben, (ii) der Einrichtung des

Beirats der Bieterin wie in Ziffer 8.3.4 der Angebotsunterlage beschrieben und der möglichen Einrichtung eines Beirats bei Fahrenheit HoldCo wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben, (iii) des Roll-over der Beteiligten Familienaktionäre und – im Falle eines künftigen Beitritts von NFK zum Partnerschaftsvertrag (siehe dazu Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage) – von NFK sowie (iv) des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter noch die Beteiligten Familienaktionäre oder NFK im Falle seines Beitritts zum Partnerschaftsvertrag im Zusammenhang mit dem Angebot Absichten haben, die Auswirkungen auf (x) den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder der Familienaktionäre, auf (y) die Mitglieder der Organe der Bieterin oder der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder, soweit zutreffend, auf (z) die Arbeitnehmer der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder der Familienaktionäre oder deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen haben könnten.

10.2 **Bewertung der Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre sowie der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre (die nachfolgend nur als Absichten der Bieterin bezeichnet werden), die ihre rechtliche Grundlage insbesondere in der Zusammenschlussvereinbarung und/oder auskunftsgemäß dem Partnerschaftsvertrag haben, sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Im Falle eines künftigen Beitritts von NFK zum Partnerschaftsvertrag (siehe dazu Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage), werden diese gemeinsamen Absichten ab dem Zeitpunkt dieses Beitritts auskunftsgemäß zugleich auch die Absichten von NFK sein. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihren Zielen und Absichten mit dem Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies sorgt für Klarheit und eine stabile Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Ziele und Absichten der Bieterin und die möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind und begrüßen daher die von der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten.

(a) **Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von va-Q-tec**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft, die von der Bieterin beschriebene Geschäftsstrategie und ihre Absicht eines

Unternehmenszusammenschlusses, wie in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere die Absicht der Bieterin, mit der Durchführung der Transaktion, die Rolle der Neuen Pharma-Gruppe und der Neuen va-Q-tec-Gruppe als globale wettbewerbsfähige Kraft in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern zu stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, durch die Zusammenführung des Pharma-Segments mit der Envirotainer-Gruppe Synergien in dem betreffenden spezifischen Wachstumsbereich der Neuen Pharma-Gruppe zu erzeugen und der Neuen Pharma-Gruppe hierdurch zu ermöglichen, zum Vorteil ihrer Kunden ein breiteres Produktangebot zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin geäußerte Absicht, die Neue va-Q-tec-Gruppe in die Lage zu versetzen, Produktverbesserungen sowie Steigerung von Volumen, Leistung und Kosteneffizienz in den verbleibenden prioritären Wachstumsbereichen, insbesondere in der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von VIPs, PCMs und temperaturgesteuerten Boxen besser und schneller zu realisieren. Vorstand und Aufsichtsrat sehen hierin eine Chance für die Neue va-Q-tec-Gruppe, außerhalb des bisherigen Unternehmensgeflechts weiter zu wachsen und weiteres Potential zu heben. Durch langfristige Liefervereinbarungen von Produkten (VIPs, PCMs und Boxen) und die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, auf die sich im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung verständigt wurde, gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Neue va-Q-tec-Gruppe auch nach dem Carve-out und der rechtlichen Verselbstständigung weiterhin vom Erfolg des Pharma Segments profitieren wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen den Entschluss der Bieterin – auf den der Vorstand im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung hingewirkt hat –, dass alle Immobilien, die rechtlich und/oder wirtschaftlich überwiegend dem Produkt-Segment zuzuordnen sind, einschließlich aller Immobilien in Würzburg (Deutschland) und Köllda (Deutschland), auf die Neue va-Q-tec-Gesellschaft übertragen werden, während das Pharma-Segment und/oder – nach Umsetzung des Unternehmenszusammenschlusses – die Neue Pharma-Gruppe berechtigt bleiben sollen, die bestehenden Einrichtungen zu Bedingungen zu nutzen, die unter Beachtung von Treu und Glauben noch festzulegen sind. Nach Ansicht des Vorstands wird hierdurch einerseits die Produktionsfähigkeit an den vorhandenen Standorten gewährleistet und gleichzeitig die effiziente Nutzung der Immobilien durch die gemeinsame Nutzung durch die Neue va-Q-tec-Gruppe und die Neue Pharma-Gruppe ermöglicht.

Von besonderer Bedeutung für Vorstand und Aufsichtsrat sind die in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten der Bieterin und der Fahrenheit HoldCo zur Finanzierung der va-Q-tec nach Maßgabe der Zusammenschlussvereinbarung. Im Einzelnen hat sich die Fahrenheit HoldCo verpflichtet, es in vernünftigem Rahmen in Betracht zu ziehen, (i) va-Q-tec Back-up-Linien zur Verfügung zu stellen und (ii) nach Treu und Glauben auch zu erwägen, gegebenenfalls auch anderweitig ausreichend zusätzliche Liquidität bereitzustellen, wenn und soweit va-Q-tec zusätzliche Mittel zur Refinanzierung (neben den durch die Kapitalerhöhung bereit gestellten Mitteln) benötigt oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Transaktion, dem Carve out und/oder dem Unternehmenszusammenschluss zusätzlicher Mittelbedarf besteht, soweit diese Mittel nicht durch Fremdfinanzierung zu angemessenen Bedingungen beschafft werden können. Die Bieterin hat ihre Absicht erklärt, die Erfüllung dieser Verpflichtung der Fahrenheit HoldCo zu unterstützen und eine solche Prüfung auch ihrerseits vorzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen hierin eine erhöhte finanzielle Sicherheit für das das langfristige Wachstum und den Erhalt der Gesellschaft.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats kann durch eine solche etwaige Liquiditätsbeschaffung u.U. zum gegebenen Zeitpunkt auch für den Fall, dass eine Refinanzierung durch Auslaufen der ausgegebenen Anleihe notwendig würde, eine kostengünstige Refinanzierung sichergestellt werden. Dies ist nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats insbesondere vor dem Hintergrund des sich verändernden Zinsumfeldes ein gewichtiger Vorteil für die Gesellschaft.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin – mit Ausnahme der sich aus der beabsichtigten Umsetzung der Ausgliederung und des Carve-out sowie des Unternehmenszusammenschlusses sowie insbesondere der in den Ziffern 9.1.1 und 9.1.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten – keine weitergehenden Absichten hat, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen von va-Q-tec auswirken würden.

(b) **Marken, Rechte an geistigem Eigentum**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin anerkennt, dass va-Q-tec Inhaberin mehrerer starker Marken ist und dass va-Q-tec folglich seine Marken als wesentliche Vermögenswerte betrachtet. Vor diesem Hintergrund ist die Absicht der Bieterin, (i) weder va-Q-tec noch eine sonstige Gesellschaft der va-Q-tec-Gruppe nach Vollzug des Angebots zu einer Änderung des Firmennamens zu veranlassen, (ii) die va-Q-tec-Marken als eigenständige Marken (auch als Warenzeichen auf va-Q-tec-Produkten) beizubehalten und (iii) va-Q-tec bei der weiteren Steigerung der Markenbekanntheit zu unterstützen, zu begrüßen, da

Vorstand und Aufsichtsrat dies als wichtige Säulen des Erfolgs von va-Q-tec bewerten.

Die von der Bieterin beabsichtigte Aufteilung der Schutzrechte im Rahmen des Carve-out erachten Vorstand und Aufsichtsrat als ausgewogen und in gleichgewichtetem Interesse.

(c) **Sitz und Standorte von va-Q-tec; Unternehmensstruktur**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nach ihren Angaben beabsichtigt – und sich die Bieterin und Fahrenheit HoldCo in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet haben –, den Sitz der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft und – bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses – den Sitz der va-Q-tec an ihrem bisherigen Standort in Würzburg zu belassen. Die weitergehende Absicht der Bieterin, Würzburg auch darüber hinausgehend als Sitz des Pharma-Segments, insbesondere im Hinblick auf das soziale Umfeld, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat sehr. Auch die hiermit verbundene und dergestalt zugesicherte Standortsicherung sowie die Absicht das Boxenverkaufs- und -vermietgeschäfts auch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses weiterhin in Würzburg zu betreiben, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gesellschaft für die Region ausdrücklich.

Auch die von der Bieterin ausgesprochene grundsätzliche Absicht, vorbehaltlich der in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage dargelegten strategischen Ziele und vorbehaltlich möglicher Änderungen nach Durchführung bestimmter Strukturmaßnahmen (siehe hierzu auch Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage) (i) va-Q-tec nicht zu unangemessenen Änderungen oder Ergänzungen der funktionalen Organisationsstruktur zu veranlassen und (ii) alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der va-Q-tec-Gruppe zu unterstützen, die zur vollständigen Umsetzung dieser Organisationsstruktur erforderlich sind und im besten Interesse von va-Q-tec und der Neuen Pharma-Gruppe liegen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, da hierdurch insbesondere auch dem Schutz der Belegschaft und der sozialen Verantwortung Rechnung getragen werden kann und zudem auf diese Weise durch die örtliche Universität auch der Nachwuchs qualifizierten Personals, insbesondere im Forschungsbereich, gewährleistet werden kann.

(d) **Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat die Absichten und Zusagen der Bieterin in der Angebotsunterlage im Hinblick auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen und betonen ihrerseits die Auffassung, dass in dem Carve-out und in dem Unternehmenszusammenschluss eine Chance für Wachstum und Weiterentwicklung für die va-Q-tec-Mitarbeiter liegt. Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Äußerungen der Bieterin, dass diese anerkennt, dass (i) die engagierte Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe eine wichtige Säule für den anhaltenden Erfolg von va-Q-tec ist und (ii) der Erfolg des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses von der Kreativität, der Leistung und dem Innovationspotenzial der Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe abhängt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind fest davon überzeugt, dass der Erfolg der Gesellschaft auf ihren Mitarbeitern fußt und daher die Achtung der Rechte und die Einbeziehung der Mitarbeiter von herausragender Bedeutung ist.

Auch der Umstand, dass die Bieterin weiter ausführt, dass sie beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmergruppen der va-Q-tec-Gruppe fortzusetzen und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens zu unterstützen, um den hervorragenden, weltweiten Mitarbeiterstamm zu halten, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat besonders.

So beabsichtigt die Bieterin insbesondere, wie in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart, die Rechte der Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe zu respektieren und weder va-Q-tec noch die Neue va-Q-tec-Gruppe zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Veränderung der bestehenden Pensionsregelungen oder ähnlicher Zusagen für Arbeitnehmer (einschließlich ihres aktuellen Finanzierungsstatus) führen würden.

Da neben den va-Q-tec-Aktionären die Mitarbeiter der Gesellschaft als Stakeholder von essentieller Bedeutung für den Erfolg der Gesellschaft sind, ist dies ein Abstimmungspunkt, der maßgeblich im Interesse von Vorstand und Aufsichtsrat liegt, weshalb die Gesellschaft sich im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin hat zusichern lassen, dass bis zum 31. Dezember 2024 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen an den Standorten der va-Q-tec-Gruppe in Deutschland veranlasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung Wert darauf gelegt, dass die Bieterin sich zu den gegenwärtigen Beschäftigungs- und Betriebsbedingungen sowie den Standorten der Gesellschaft und zur Sicherung der Arbeitsplätze bekennt.

(e) **Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, dass die Bieterin beabsichtigt, in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, den Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und mit denselben Verantwortungsbereichen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach dem Vollzug des Angebots beizubehalten.

In Anbetracht der erfolgreichen Führung der Gesellschaft durch die derzeitigen Mitglieder des Vorstands begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin keine Absichten hat, Maßnahmen einzuleiten oder zu unterstützen, die auf die Abberufung von derzeitigen Mitgliedern des Vorstands oder die Beendigung entsprechender Dienstverträge abzielen würden.

Auch den Umstand, dass die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung beabsichtigt, dass der initialen Geschäftsführung der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft dieselben Personen angehören wie dem Vorstand von va-Q-tec, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat in Anbetracht des Know-Hows und Verdienstes des Vorstands in diesen Bereichen sehr.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Absicht der Bieterin, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die den Anteilsbesitz der Bieterin als zukünftig größter und kontrollierender Aktionär angemessen widerspiegelt.

(f) **Strukturmaßnahmen**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es den legitimen Interessen der Bieterin entspricht, wenn sie beabsichtigt, eine oder mehrere der unter Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen zu prüfen oder durchzuführen.

Die Bieterin hat die Absicht und hat als Teil der Ankündigung gemäß § 10 WpÜG am 13. Dezember 2022 öffentlich angekündigt, dass sie beabsichtigt, sobald dies nach Vollzug des Angebots vernünftigerweise möglich ist, als herrschendes Unternehmen einen BGAV abzuschließen und zu implementieren. In der Zusammenschlussvereinbarung hat die Gesellschaft diese Absicht anerkannt und begrüßt. Mit einem an die Gesellschaft gerichteten Schreiben vom 13. Dezember 2022 hat die Bieterin die Gesellschaft aufgefordert, in Verhandlungen über den BGAV einzutreten. Gegenwärtig befinden sich die Bieterin und die Gesellschaft in der Vorbereitung weiterer Schritte und Maßnahmen für den Beginn von Verhandlungen zu einem BGAV. Vorstand und Aufsichtsrat werden die

Verhandlungen zu einem BGAV und den Abschluss dessen stets mit Blick auf die gesetzlichen Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten prüfen und vornehmen.

Bezüglich des Delisting als Strukturmaßnahme begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat vorbehaltlich ihrer nach geltendem Recht bestehenden Pflichten die Absicht der Bieterin, ein Delisting, sobald dies nach Vollzug des Angebots vernünftigerweise möglich ist, zu veranlassen. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass ein mögliches Delisting dazu beitragen könnte, Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung und der Managementstruktur in Zukunft zu verringern.

(g) **Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Familienaktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Erklärungen der Bieterin zur Kenntnis, dass mit Ausnahme (i) der erwarteten Auswirkungen der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wie in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschrieben, (ii) der Einrichtung des Beirats der Bieterin wie in Ziffer 8.3.4 der Angebotsunterlage beschrieben und der möglichen Einrichtung eines Beirats bei Fahrenheit HoldCo wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben, (iii) des Roll-over der Beteiligten Familienaktionäre und – im Falle eines künftigen Beitritts von NFK zum Partnerschaftsvertrag (siehe dazu Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage) – von NFK sowie (iv) des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter noch die Beteiligten Familienaktionäre oder NFK im Falle seines Beitritts zum Partnerschaftsvertrag im Zusammenhang mit dem Angebot Absichten haben, die Auswirkungen auf (x) den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder der Familienaktionäre, auf (y) die Mitglieder der Organe der Bieterin oder der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder, soweit zutreffend, auf (z) die Arbeitnehmer der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder der Familienaktionäre oder deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen haben könnten.

10.3 **Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots**

(a) **Finanzielle Folgen**

Wie in Ziffer 6.8 und Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben, hat sich die Bieterin im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots, insgesamt 1.341.500 Neue va-Q-tec-Aktien, entsprechend 10% des derzeitigen Grundkapitals von va-Q-tec, im Rahmen der Kapitalerhöhung zu zeichnen. Die Aktien sollen hierbei gegen eine Bareinlage

in Höhe von EUR 26,00 je Neuer va-Q-tec-Aktie ausgegeben werden. Sofern demnach das Angebot erfolgreich vollzogen wird, wird der Gesellschaft hierdurch ein Erlös aus der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 34.879.00,00 (1.341.500 Neue va-Q-tec-Aktien multipliziert mit EUR 26,00) abzüglich damit verbundener Kosten zufließen.

(b) **Dividendenpolitik**

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung der Gesellschaft in den vergangenen Jahren vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres – soweit ein solcher entstanden ist – auf neue Rechnung vorzutragen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der Gesellschaft für die Beschleunigung von Investitionen verwendet werden sollten. Dementsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach ihren Angaben unter Ziffer 15.2(b) der Angebotsunterlage verlauten lässt, dass die Höhe künftiger Erträge und Dividendenausschüttungen von va-Q-tec ungewiss ist und nicht vorhergesagt werden kann. Die Bieterin erwartet nach Angaben in der Angebotsunterlage, dass die va-Q-tec bis auf Weiteres keine Dividenden ausschüttet, und hat in der Angebotsunterlage auch nicht die Absicht geäußert, die Dividendenpolitik der Gesellschaft zu ändern.

(c) **Steuerliche Folgen**

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage keine unmittelbaren negativen steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft ab.

Zwar besteht bei der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile grundsätzlich das Risiko, dass diese zum Wegfall etwaiger Verlustvorträge sowie laufender Verluste führt. Allerdings ist dieses Risiko gering, da va-Q-tec über stille Reserven verfügt, die die Verlustvorträge erheblich übersteigen dürften, so dass es aufgrund der Anwendung der sog. Stille-Reserven-Klausel nicht zum Wegfall der Verlustvorträge kommen dürfte.

Aufgrund des Vollzugs des Übernahmeangebots könnte ferner das Risiko bestehen, dass Grunderwerbsteuer in Höhe von knapp EUR 2 Millionen ausgelöst würde, falls es aufgrund des Vollzugs des Übernahmeangebots zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Übergang von mindestens 90 % der va-Q-tec-Aktien auf neue Aktionäre kommen würde.

10.4 **Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft**

Der Vollzug des Angebots wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben. Die Arbeitsverträge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer werden

mit demselben Arbeitgeber fortgesetzt. Unmittelbar durch den Vollzug des Angebots findet kein Betriebsübergang der Gesellschaft statt.

Der Vollzug des Angebots wird auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft und etwaige Arbeitnehmervertretungen haben.

In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf die Absichten und Zusagen der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen sowie die Standorte der Gesellschaft auf Ziffern 10.1(b)(ii) und 10.1(b)(iii) sowie auf Ziffern 10.2(c) und 10.2(d) dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen, wo Vorstand und Aufsichtsrat solche Absichten und Zusagen der Bieterin ausdrücklich begrüßen.

Der Vollständigkeit halber weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich als mittelbare Folge des Vollzugs des Angebots mögliche Auswirkungen für die von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer und deren Beschäftigungsbedingungen im Zuge des vorgesehenen Carve-out und Unternehmenszusammenschlusses ergeben können.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die unmittelbaren Folgen eines erfolgreichen Angebots im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer etwaigen Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

11. AUSWIRKUNGEN AUF DIE VA-Q-TEC-AKTIONÄRE

11.1 Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Angebots

va-Q-tec-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen u.a. Folgendes beachten:

- Als Ergebnis der Annahme des Angebots kommt gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden va-Q-tec-Aktionär und der Bieterin ein aufschiebend bedingter Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der va-Q-tec-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, zustande. Die Übertragung des Eigentums an den va-Q-tec-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage, nachdem alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Die Verträge zwischen den va-Q-tec-Aktionären, die das Angebot annehmen, und der Bieterin unterliegen deutschem Recht.
- Die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge werden erst wirksam und vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin rechtlich wirksam auf deren Eintritt verzichtet hat.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage dargelegten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Weise möglich.
- va-Q-tec-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktien oder von einer möglichen Ausschüttung von Dividenden oder einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.
- va-Q-tec-Aktionäre nehmen hinsichtlich der va-Q-tec-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen und vollzogen wird, grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen bzw. Abfindungen teil, die bei etwaigen nach dem Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären, so etwa bei Abschluss des BGAV oder der Durchführung eines Squeeze-out. Etwaige Abfindungszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann nicht ausgeschlossen werden, dass spätere Abfindungszahlungen die Höhe des Angebotspreises übersteigen könnten. Selbst wenn sie höher ausfallen sollten, haben die das Angebot annehmenden va-Q-tec-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige Zuzahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerbörslich va-Q-tec-Aktien und wird hierfür eine wertmäßig höhere Gegenleistung als die im Angebot genannte (Angebotspreis) gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin grundsätzlich verpflichtet, den va-Q-tec-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe der jeweiligen Differenz zu zahlen; dies gilt nicht in den in § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG genannten Fällen, zu welchen insbesondere der Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abfindungsverpflichtung zählt. Über die Börse kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist va-Q-tec-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen va-Q-tec-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Nach

Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht ein solcher Anspruch auf Nachbesserung des Angebotspreises auch bei außerbörslichem Erwerb nicht mehr.

11.2 Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Angebots

va-Q-tec-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre va-Q-tec-Aktien nicht anderweitig verkaufen, bleiben Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten jedoch u.a. die Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 9 und 16 der Angebotsunterlage sowie das Folgende beachten:

- Der aktuelle Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie spiegelt unter anderem die Tatsache wider, dass die Gesellschaft die Adhoc-Mitteilung am 9. Dezember 2022 und die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. Dezember 2022 veröffentlicht haben. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie nach Vollzug des Angebots auf dem derzeitigen Niveau verbleiben oder darüber oder darunter liegen wird.
- Abhängig von der Annahmquote des Angebots führt der Vollzug des Angebots zu einer entsprechenden Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen va-Q-tec-Aktien. Dies kann auch zu einer entsprechenden Verringerung des Angebots und der Nachfrage von va-Q-tec-Aktien und somit der Liquidität der va-Q-tec-Aktien führen. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf va-Q-tec-Aktien nach Vollzug des Angebots nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der va-Q-tec-Aktien dazu führen, dass es künftig bei den va-Q-tec-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Nach Vollzug des Angebots wird die Bieterin in der Hauptversammlung von va-Q-tec über eine Stimmenmehrheit verfügen und könnte, abhängig von der Annahmquote des Angebots, auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um die meisten oder sogar alle wichtigen Strukturmaßnahmen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen in der Hauptversammlung von va-Q-tec durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Genehmigung oder Ablehnung von Dividendenausschüttung, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, und, wenn die gesetzlichen und satzungsgemäßen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen und der Abschluss von Unternehmensverträgen wie einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von va-Q-tec. Nur im Fall einiger der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht auf Seiten der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von va-Q-tec ein Angebot zum Erwerb ihrer va-Q-tec-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Eine solche

Unternehmensbewertung müsste auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von va-Q-tec über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen. Ein derartiges Abfindungsangebot könnte daher wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen (siehe hierzu auch Ziffer 16(e) der Angebotsunterlage) könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien führen.

- Die Bieterin beabsichtigt, einen BGAV abzuschließen (siehe hierzu auch Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage). Nach diesem BGAV haben alle verbleibenden außenstehenden va-Q-tec-Aktionäre anstelle regelmäßiger Dividenden von va-Q-tec Anspruch auf jährliche Ausgleichszahlungen durch die Bieterin und das Recht, den Erwerb ihrer va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin für eine angemessene Barabfindung zu verlangen. Die Angemessenheit der Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen und der im BGAV festgelegten Barabfindung kann in einem Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung kann dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- Die Bieterin beabsichtigt, sobald dies nach dem Vollzug des Angebots vernünftigerweise möglich ist, ein Delisting vorzunehmen, d.h. va-Q-tec dazu zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der va-Q-tec-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen und auch die Beendigung einer etwaigen Einbeziehung der va-Q-tec-Aktien in den Freiverkehr anderer Börsen zu beantragen oder anzuregen (siehe Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage). In diesem Fall würden die va-Q-tec-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten einer börsennotierten Gesellschaft einschließlich der Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren. Falls die Bieterin ein Delisting einleiten sollte, muss den va-Q-tec-Aktionären ein Delisting-Übernahmeangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BörsG in Verbindung mit den Regelungen des WpÜG unterbreitet werden. Die Gegenleistung unter einem derartigen Delisting-Angebot könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- Die Bieterin könnte die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen va-Q-tec-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie nach Durchführung aller für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar die erforderliche Anzahl von va-Q-tec-Aktien hält und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage).

- Sofern die Bieterin nach Abwicklung des Angebots eine Beteiligung von mindestens 95% an der Gesellschaft erreicht, könnten Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist nicht angenommen haben, ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG ausüben und das Angebot mit ihren va-Q-tec-Aktien innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Erreichens der betreffenden Beteiligungshöhe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für alle dann verbleibenden va-Q-tec-Aktien. Die Bieterin erklärt, dass sie das Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95% des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen wird. Zu den Einzelheiten wird auf Ziffer 16(g) der Angebotsunterlage verwiesen.

12. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedern des Vorstands zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme gehaltenen va-Q-tec-Aktien:

Vorstandsmitglied	Anzahl va-Q-tec Aktien	Anteil am Grundkapital ¹
Dr. Joachim Kuhn	653.667	4,87%
Stefan Döhmen	5.625	0,04%

¹ Auf Grundlage der derzeit ausstehenden 13.415.000 va-Q-tec-Aktien.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Begründeten Stellungnahme keinen Einfluss auf den Vorstand ausgeübt.

Den Mitgliedern des Vorstands sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG weder Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt, noch sind solche einem Vorstandsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen sind (i) die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands für va-Q-tec-Aktien, die diese in das Angebot einliefern und (ii) die Gewährung der Gegenleistung für die Einbringung von va-Q-tec-Aktien durch Herrn Dr. Joachim Kuhn in die Bieterin im Rahmen des Roll-over.

13. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme (mittelbar und unmittelbar) gehaltenen va-Q-tec-Aktien:

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Begründeten Stellungnahme keinen Einfluss auf den Aufsichtsrat ausgeübt.

Aufsichtsratsmitglied	Anzahl va-Q-tec Aktien	Anteil am Grundkapital in % ¹ (gerundet)
Dr. Gerald Hommel	41.667	0,31
Dr. Barbara Ooms-Gnauck	170	0,00
Uwe Andreas Krämer	1,800	0,01
Winfried Klar	11.667	0,09
Dr. Eberhard Kroth	2.000	0,01
Dr. Burkhard Wichert	600	0,00

¹ Auf Grundlage der derzeit ausstehenden 13.415.000 va-Q-tec-Aktien.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG weder Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt, noch sind solche einem Aufsichtsratsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen sind die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Aufsichtsrats für va-Q-tec-Aktien, die diese in das Angebot einliefern.

14. **ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die va-Q-tec-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot mit allen von ihnen gehaltenen va-Q-tec-Aktien anzunehmen, mit Ausnahme von Dr. Joachim Kuhn, der sämtliche von ihm gehaltenen va-Q-tec Aktien entsprechend den Regelungen des Partnerschaftsvertrags in die Bieterin einbringen wird.

15. **ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNG**

Vor dem Hintergrund einer Gesamtwürdigung der von ihnen jeweils unabhängig voneinander durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, insbesondere der in Ziffer 9.4 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegten Aspekte und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots, wie sie sich aus der Angebotsunterlage und der Zusammenschlussvereinbarung ergeben, halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme für finanziell angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat enthält der Angebotspreis eine attraktive Prämie gegenüber dem Schlusskurs der va-Q-tec-Aktien vom 9. Dezember 2022, dem letzten unbeeinflussten Handelstag vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 13. Dezember 2022 sowie gegenüber den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkursen der va-Q-tec-Aktien des letzten Monats sowie der drei bzw. sechs Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich).

Darüber hinaus schätzen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Zusammenschlussvereinbarung geregelt und die in der Angebotsunterlage offengelegten Absichten im Hinblick auf die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, einschließlich des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses, als positiv ein. Zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat daher das Angebot der Bieterin und sind zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme der Auffassung, dass das Angebot und seine unmittelbaren Folgen im Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den va-Q-tec-Aktionären, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder va-Q-tec-Aktionär allein dafür verantwortlich, eine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktie zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen va-Q-tec-Aktionär, individuellen steuerlichen und rechtlichen Rat (v.a. im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen va-Q-tec-Aktionär führen sollte.

Diese Begründete Stellungnahme wurde vom Vorstand – nach umfassender Beratung dazu – unter rein vorsorglicher Enthaltung von Dr. Joachim Kuhn verabschiedet. Da Herr Dr. Joachim Kuhn sich im Rahmen des Partnerschaftsvertrags u.a. verpflichtet hat, die von ihm gehaltenen Familienaktien in die Bieterin einzubringen, hat er sich in seiner Eigenschaft als Familienaktionär vorsorglich der Stimme enthalten, um jeglichem Anschein eines Interessenkonflikts vorzubeugen. Der Aufsichtsrat hat diese Begründete Stellungnahme ebenfalls – nach umfassender Beratung dazu – verabschiedet, wobei sich Herr Dr. Gerald Hommel und Herr Winfried Klar vor dem Hintergrund der von ihnen jeweils gehaltenen va-Q-tec-Aktien in substantiellem Umfang rein vorsorglich der Stimme enthalten haben.

Würzburg, 25. Januar 2023

va-Q-tec AG

Vorstand

Aufsichtsrat

ANNEX 3.3
LISTE ALLER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GESELLSCHAFT

Firma	Sitz	Land
va-Q-tec Austria GmbH	Salzburg	Österreich
va-Q-tec DO BRASIL SOLUÇÕES TÉRMICAS LTDA.	Sao Paulo	Brasilien
va-Q-tec France SARL	Paris	Frankreich
va-Q-tec India Private Limited	Neu-Delhi	Indien
va-Q-tec Japan G.K.	Tokio	Japan
va-Q-tec Korea Limited	Joong-gu, Incheon	Republik Korea
va-Q-tec Limited	Rochester	Vereinigtes Königreich
va-Q-tec SG Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
va-Q-tec Switzerland AG	Zürich	Schweiz
va-Q-tec Thermal Solutions (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	China
va-Q-tec Uruguay S.A.	Montevideo	Uruguay
va-Q-tec USA Inc.	Langhorne, Pennsylvania	Vereinigte Staaten von Amerika

ANNEX 9.4 (E)
FAIRNESS OPINION VON PARKVIEW

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Germany

- strictly confidential -

The Management Board and Supervisory Board of
va-Q-tec AG
Alfred-Nobel-Str. 33
97080 Würzburg
Germany

January 23, 2023

Fairness Opinion for the Management Board and Supervisory Board of va-Q-tec AG

Dear members of the Management Board and Supervisory Board,

On December 13, 2022, Fahrenheit AcquiCo GmbH (the “**Bidder**”), a holding company controlled by the EQT X fund (“**EQT Private Equity**”), announced its decision to submit a voluntary public takeover offer (“**Offer**”) according to sec. 29 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG) to the shareholders of va-Q-tec AG (“**Proposed Transaction**”). The Bidder offers all shareholders to acquire their va-Q-tec AG shares for EUR 26.00 in cash for every share as consideration (“**Consideration**”).

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Germany

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

The Bidder has published the corresponding offer document according to sec. 14 (3) WpÜG on January 16, 2023. The publication of the offer document has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin).

Against the background of the Proposed Transaction, va-Q-tec AG (“**va-Q-tec**” or the “**Client**”) has engaged ParkView Partners GmbH (“**ParkView**”) to serve as its financial advisor to provide a Fairness Opinion (the “**Opinion**”) to the Client as to the fairness, from a financial point of view, of the Consideration in the Proposed Transaction.

The Opinion is rendered for the sole purpose of informing the Client. It is no substitute for an independent assessment of the consideration by the Client’s governing bodies. It does not contain any recommendation to pursue the Proposed Transaction or not. Moreover, it does not include any assessment as to whether the terms and conditions of the Proposed Transaction meet the legal requirements.

PARKVIEW

In performing ParkView's analyses and rendering this Opinion with respect to the Proposed Transaction, ParkView, with the Client's consent:

1. Relied upon the accuracy, completeness, and fair presentation of all information (without limitation, the "**Received Information**"), data, advice, opinions and representations obtained from public sources or provided to it from private sources, including the Client and/or its advisors and did not independently verify such information; ParkView has received a letter from the Client confirming representations made by the Client upon which ParkView has relied, that, to the best of the Client's knowledge and belief, such information was accurate and that no significant information essential to the Opinion has been withheld from ParkView;
2. Relied upon the fact that the Client and each other party to the Proposed Transaction have been advised by legal and tax counsels and by auditors as to legal, tax and auditing matters with respect to the Proposed Transaction, including whether all procedures required by law to be taken in connection with the Proposed Transaction have been duly, validly and timely taken;
3. Assumed that any estimates, evaluations, forecasts and projections furnished to ParkView were accurately prepared and based upon the best currently available information and good faith judgment of the person furnishing the same;
4. Assumed that any transfer pricing system between the Client, its shareholders and/or any affiliates to be at arm's length and did not perform any further analyses with regard to such transfer pricing system;
5. Assumed that there has been no material change in the assets, financial condition and business of the Client since the information was made available to ParkView;
6. Assumed that the Received Information contains all material terms of the Proposed Transaction, that the Proposed Transaction will be consummated in accordance with the terms of, and as described in, the Received Information and that the terms of the Proposed Transaction, as reflected in the Received Information, will be reflected in the documents executed in the Proposed Transaction ("**Transaction Documents**");
7. Assumed that all representations and warranties of each party to the Transaction Documents are true and correct and that each party will perform their obligations thereunder in full;
8. Assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Proposed Transaction will be obtained without any adverse effect on the Client or the contemplated benefits expected to be derived from the Proposed Transaction.

To the extent that any of the outlined assumptions or any of the facts on which this Opinion is based prove to be untrue in any material respect, this Opinion cannot and should not be relied upon. Furthermore, in ParkView's analyses and in connection with the preparation of this Opinion, ParkView has made numerous assumptions with respect to industry performance, general business, market and economic conditions and other matters, many of which are beyond the control of any party involved in the Proposed Transaction.

This Opinion is necessarily based upon market, economic, financial and other conditions as they exist and can be evaluated as of the date hereof, and ParkView disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this Opinion which may come or be brought to the attention of ParkView after the date hereof.

PARKVIEW

ParkView did not conduct an independent appraisal or physical inspection of any specific assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Client.

This Opinion is furnished solely for the use and benefit of the Client in connection with the Proposed Transaction and is not intended to, and does not, confer any rights or remedies upon any other person, and is not intended to be used, and may not be used, by any other person or for any other purpose, without the explicit written approval of ParkView. This Opinion (i) does not address the merits of the underlying business decision to enter into the Proposed Transaction versus any alternative strategy or transaction; (ii) does not address any legal transaction related to the Proposed Transaction; (iii) is not a recommendation as to how the Client or any stockholder should vote or act with respect to any matters relating to the Proposed Transaction, or whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction, and (iv) does not indicate that the Consideration received is the best possibly attainable under any circumstances; instead, it merely states whether the Consideration in the Proposed Transaction is within a range suggested by certain financial analyses. The decision as to whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction may depend on an assessment of factors unrelated to the financial analysis on which this Opinion is based. This letter should not be construed as creating any fiduciary duty on the part of ParkView to any party.

This Opinion should not be construed as an Opinion for any other purpose than stated above, nor as a credit rating, a solvency opinion, an analysis of the Client's creditworthiness, as tax advice, or as accounting advice. ParkView has not made, and assumes no responsibility to make, any representation, or render any opinion, as to any legal matter.

In rendering this Opinion, ParkView is not expressing any opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any of the Client's officers, directors, employees, or any class of such persons, relative to the Consideration to be received in the Proposed Transaction, or with respect to the fairness of any such compensation, if such compensation should exist.

This Opinion is solely that of ParkView, and ParkView's liability in connection with this letter shall be limited in accordance with the terms set forth in the Engagement Letter.

This Opinion is for the information of the Management Board and Supervisory Board of the Client only and may not be used for any other purpose without ParkView's written consent, except that a copy of this Opinion may be included in its entirety in any filing the Client is required to make according to sec. 27 WpÜG.

ParkView is acting as financial advisor to the Client with respect to the Offer and this Opinion and will receive a customary fee for its services, a portion of which has become payable upon delivery of this Opinion and is not subject to the Proposed Transaction plus a substantial portion which is dependent, among others, on the outcome of the Offer and the Proposed Transaction. In addition, the Client has agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement.

In connection with this Opinion, ParkView has made such reviews, analyses and inquiries as it has deemed necessary and appropriate under the circumstances. ParkView also took into account its assessment of

PARKVIEW

general economic, market and financial conditions, as well as its experience in securities and business valuation, in general, and with respect to similar transactions, in particular. In rendering the Opinion, ParkView complied with international best valuation practice for Fairness Opinions and has, among other things:

- a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of va-Q-tec;
- b) reviewed certain financial projections as prepared by the management of va-Q-tec and other internal financial information and operating data provided to us by the Client relating to the business of va-Q-tec;
- c) discussed the past and current operations and financial condition and the prospects of va-Q-tec with the Management Board;
- d) reviewed the historical share prices and trading activity for the shares of va-Q-tec;
- e) reviewed analysts' price targets for va-Q-tec;
- f) compared certain financial and stock market information for va-Q-tec to that of certain other publicly traded companies comparable to va-Q-tec;
- g) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions;
- h) performed discounted cash flow valuations for va-Q-tec, based on financial forecasts derived from the information described above;
- i) performed such other procedures, investigations, and financial analyses and considered such other factors that were deemed appropriate.

Based on the activities described above, ParkView's task was only to assess whether the Consideration is fair from a financial point of view. ParkView did neither perform any audit procedures, nor a review of the information presented to us by the Client or third parties.

In the context of the preparation of this Opinion, ParkView has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Opinion is however not based on a valuation as it is typically carried out by auditors in accordance with German corporate and commercial law and should therefore not be deemed as such. In particular, ParkView has not prepared a valuation on the basis of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. – IDW*) and this Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*) published by the IDW. An assessment regarding the fairness, from a financial point of view, differs in several important aspects from assessments by auditors and from financial assessment in general.

PARKVIEW

Based on and subject to the foregoing, ParkView is of the opinion that, as of the date hereof, the Consideration of EUR 26.00 in cash per share to be received by the holders of va-Q-tec shares is fair from a financial point of view to the holders of va-Q-tec shares.

This Opinion has been prepared in the English language. Should a version be prepared in another language, only the English version shall be binding.

The issuance of this Opinion was approved by the Fairness Opinion Review Committee of ParkView.

Yours faithfully,

ParkView Partners GmbH

By:



PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Deutschland

- *vertraulich* -

Vorstand und Aufsichtsrat der
va-Q-tec AG
Alfred-Nobel-Str. 33
97080 Würzburg
Deutschland

23. Januar 2023

Fairness Opinion für den Vorstand und Aufsichtsrat der va-Q-tec AG

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,

am 13. Dezember 2022 hat die Fahrenheit AcquiCo GmbH (die **„Bieterin“**), eine Holdinggesellschaft, die vom EQT X Fonds (**„EQT Private Equity“**) kontrolliert wird, ihre Entscheidung veröffentlicht, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (**„Übernahmeangebot“**) gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der va-Q-tec AG abzugeben (**„Beabsichtigte Transaktion“**). Die Bieterin bietet allen Aktionären an, ihre va-Q-tec Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 26,00 je Aktie (**„Gegenleistung“**) zu erwerben.

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und am 16. Januar 2023 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die va-Q-tec AG (**„va-Q-tec“** oder die **„Gesellschaft“**) die ParkView Partners GmbH (**„ParkView“**) beauftragt, als Finanzberater im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat eine Fairness Opinion (die **„Opinion“**) über die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung abzugeben.

Die Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Sie ersetzt keine unabhängige Würdigung der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Die Opinion enthält keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht. Sie hat auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

PARKVIEW

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieser Opinion in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ParkView mit Zustimmung der Gesellschaft:

1. auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen (ohne Einschränkungen, die "**Erhaltenen Informationen**"), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der Gesellschaft und seinen Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese nicht eigenständig überprüft; die Gesellschaft hat ParkView eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ParkView keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieser Opinion von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;
2. darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei zu allen rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;
3. zugrunde gelegt, dass alle ParkView zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen der die Prognosen erstellenden Person beruhen;
4. zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, seinen Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ParkView hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;
5. zugrunde gelegt, dass die ParkView zur Verfügung gestellten Informationen zum Zeitpunkt der Bereitstellung aktuell waren, und dass es seit dem Datum, zu dem ParkView die Informationen bereitgestellt wurden, zu keiner wesentlichen Veränderung des Vermögens, der Finanzlage und des Geschäfts der Gesellschaft gekommen ist;
6. zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen die wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten („**Transaktionsdokumente**“) widerspiegeln werden;
7. angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt;
8. zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder der Tatsachen, auf denen diese Opinion beruht, als im

PARKVIEW

Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf diese Opinion vertraut werden. Darüber hinaus hat ParkView bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Die Opinion beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können. Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten mit Auswirkungen auf diese Opinion, von denen nach dem Datum dieses Schreibens Kenntnis erlangt wird, verpflichten ParkView nicht diese Opinion entsprechend zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen.

ParkView hat keine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt.

Diese Opinion wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gegenleistung abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen zu begründen und/oder von anderen Personen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ParkView für andere Zwecke verwendet zu werden. Diese Opinion (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, wie die Gesellschaft oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die erhaltene Gegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte. Die Opinion enthält lediglich eine Aussage dazu, ob sich die Gegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der diese Opinion beruht. Dieses Schreiben darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ParkView und einer anderen Partei verstanden werden.

Diese Opinion darf weder als Opinion für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ParkView hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder der Opinion ergeben.

Im Rahmen dieser Opinion gibt ParkView keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Verhältnis zur Gegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

Diese Opinion wurde ausschließlich von ParkView erstellt; die Haftung von ParkView im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftrags Schreibens.

PARKVIEW

Diese Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ParkView für anderweitige Zwecke verwendet werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer vollständigen Fassung im Rahmen einer verpflichtenden transaktionsbezogenen Einreichung der Gesellschaft nach § 27 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und der vorliegenden Opinion ist ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und erhält für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar. Ein Teil davon ist bereits mit Abgabe dieser Opinion durch ParkView unabhängig vom Ausgang der Beabsichtigten Transaktion fällig geworden, ein wesentlicher Teil jedoch ist unter anderem vom Erfolg des Übernahmeangebots und der Beabsichtigten Transaktion abhängig. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ParkView bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Rahmen dieser Opinion hat ParkView solche Analysen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ParkView hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieser Opinion hat ParkView international bewährte Verfahren für Fairness Opinions beachtet und unter anderem:

- a) bestimmte öffentlich verfügbare und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von va-Q-tec analysiert;
- b) bestimmte von der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellte Finanzprognosen sowie andere interne Finanzinformationen und Geschäftsdaten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von va-Q-tec durchgesehen, jeweils so wie sie uns zur Verfügung gestellt wurden;
- c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten von va-Q-tec mit dem Vorstand der Gesellschaft besprochen;
- d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien von va-Q-tec analysiert;
- e) die Kursziele von Finanzanalysten für va-Q-tec analysiert;
- f) die Geschäftsergebnisse von va-Q-tec sowie die Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit der Gesellschaft vergleichbarer Unternehmen verglichen;
- g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;
- h) Discounted-Cashflow Bewertungen von va-Q-tec basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen durchgeführt;
- i) sonstige finanzielle Studien, Analysen und Untersuchungen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

PARKVIEW

Auf der Grundlage, der in dieser Opinion beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ParkView lediglich darin, zu beurteilen, ob die Gegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion hat ParkView eine Mehrzahl von für die Erstellung einer solchen Opinion unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Dieser Opinion von ParkView liegt jedoch keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Opinion keine Berücksichtigung. Eine Beurteilung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in mehreren wichtigen Gesichtspunkten von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer und von Finanzprüfungen im Allgemeinen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ParkView der Auffassung, dass zum Datum dieser Opinion die von den va-Q-tec Aktionären zu erhaltende Gegenleistung in Höhe von EUR 26,00 für die va-Q-tec Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Diese Opinion wurde in englischer Sprache erstellt. Sollte eine Fassung in einer anderen Sprache erstellt werden, ist allein die englische Fassung verbindlich.

Die Ausstellung der Fairness Opinion wurde vom Fairness Opinion Review Committee von ParkView genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

ParkView Partners GmbH